

Glanz und Elend der deutschen Geschichte 1946 bis 1956 Band 4

Das dreigeteilte Land: Ost-, Mittel- und Westdeutschland

Band 4/113: 16.05.1948 – 17.10.1948

16.05.1948

SBZ: Der evangelische Bischof Dibelius fordert am 16. Mai 1948 zum "zivilen Ungehorsam" auf (x112/513): >>Es geht in den heutigen Tagen vor allem um das eine, die Freiheit zu behalten, wahrhaftig zu bleiben, was auch immer geschieht. ...

Man muß den Kampf aufnehmen gegen jeglichen Druck auf Überzeugung und Gewissen. Wo es darum geht, eine Überzeugung zu bekunden, bei Wahlen, Kundgebungen, Entscheidungen für eine Partei, Volksabstimmungen und ähnlichen Gelegenheiten, da gilt kein Gehorsam, sondern die eigene gewissenhafte Überzeugung. ...<<

19.05.1948

WBZ: Konrad Adenauer erklärt am 19. Mai 1948 während einer Sitzung des CDU-Zonenausschusses in Bad Meinberg/Lippe (x112/515): >>Die weltanschauliche Grundlage der Partei muß unbedingt erhalten bleiben. Nirgendwo ist eine Verteidigung der christlichen Weltanschauung nach wie vor so notwendig wie bei uns in Deutschland. ...

Die Forderung auf Rückgabe der Ostgebiete müssen wir nach wie vor nachdrücklich stellen und aufrechterhalten, weil ohne die Ostgebiete das übrige Deutschland, abgesehen von der Flüchtlingsfrage, wirtschaftlich derart gelagert ist, daß es sowohl für die Deutschen selbst, aber auch für das übrige Westeuropa kaum tragbar ist. ...

So sehr wir den Marshallplan und die Hilfe begrüßen, so glaube ich doch, daß der Marshallplan nur eine Ankurbelung ist, die nicht ewig weiterlaufen wird. Wir Deutschen werden selbst die Hauptarbeit tragen müssen, um unser Volk wieder in die Höhe zu bringen. ...

Den Gedanken einer europäischen Föderation kann man nicht ernst genug nehmen und die Bedeutung schlechterdings nicht unterschätzen. Eine solche europäische Föderation würde ein Gefühl der Sicherheit geben, auch den westlichen Nachbarn Deutschlands, den Franzosen, Holländern, Belgiern und Luxemburgern, in denen immer noch eine große Angst vor den Deutschen herrscht. Man befürchtet mit Recht, wenn Westdeutschland der Kopf Rußlands werden würde, dann wäre es um Westeuropa geschehen. ...

Wenn man sich dieses Zukunftsbild einer westeuropäischen Föderation vor Augen hält, bestehend aus England, Frankreich, Italien und den Beneluxstaaten und Westdeutschland, mit den kolonialen Hilfsquellen Afrikas, Indonesiens, Niederländisch-Indiens usw., dann wird man zugeben, daß hier die Möglichkeit gegeben ist, daß eine dritte Macht auf der Erde entsteht, die zwar den ganz großen Mächten wie den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Sowjetrußland nicht gleichwertig ist, aber doch immerhin so stark und so groß ist, daß jeder von den beiden, wenn sie in einen Kampf miteinander geraten sollten, daran denken müßte, wie wird sich diese dritte Macht verhalten. ...<<

28.05.1948

WBZ: Im "Telegraf" vom 28. Mai 1948 kritisiert Arno Scholz die SED (x116/24): >>Die SED bringt das deutsche Volk in die gleiche Situation, in die es nach dem ersten Weltkrieg

kam.

Auch damals mußten sich alle Kräfte gegen den Kommunismus wehren. ... Sie waren es, die den demokratischen und sozialistischen Kräften in den Rücken fielen, die sich an der Wahl zur Nationalversammlung nicht beteiligten und den Regierungen durch Aufstände und andere politische Aktionen ständig Schwierigkeiten machten. ...<<

02.06.1948

WBZ: Viktor Brack (1904 in Haaren geboren) wird am 2. Juni 1948 in Landsberg/Lech gehängt.

Brack leitete zunächst von 1939-41 die "Vernichtungsaktion T4" ("Euthanasie-Programm"). In den polnischen Vernichtungslagern organisierte und überwachte Brack anschließend den Bau und Betrieb der Tötungseinrichtungen (Gaskammern und Vergasungswagen).

Großbritannien: Die Londoner Sechsmächte-Konferenz (20. April bis 2. Juni 1948) endet mit der Empfehlung, Deutschland am Wiederaufbau Europas zu beteiligen sowie die Errichtung einer internationalen Behörde für die Kontrolle des Ruhrgebietes und die Bildung eines westdeutschen Staates anzustreben (x156/55-56): >>Es wurde eine Übereinstimmung erzielt, die Errichtung einer internationalen Behörde für die Kontrolle des Ruhrgebietes zu empfehlen, in der die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Benelux-Länder und Deutschland vertreten sein sollen.

Die Errichtung dieser Behörde bedeutet keine politische Abtrennung des Ruhrgebietes von Deutschland. Vorgesehen ist jedoch die Kontrolle über die Verteilung der Kohlen-, Koks- und Stahlproduktion der Ruhr, um einerseits zu verhindern, daß die industrielle Konzentration in diesem Gebiet zu einem Aggressionsmittel wird, und andererseits zu gewährleisten, daß die Produktion allen am europäischen Wirtschaftsprogramm teilnehmenden Ländern einschließlich Deutschlands zugute kommt. ...

Weiter wurde die Frage der Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Organisation Deutschlands von allen Delegationen beraten. Die Delegierten erkennen an, daß es bei Berücksichtigung der augenblicklichen Lage notwendig ist, dem deutschen Volk Gelegenheit zu geben, die gemeinsame Grundlage für eine freie und demokratische Regierungsform zu schaffen, um dadurch die Wiedererrichtung der deutschen Einheit zu ermöglichen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt zerrissen ist.

Auf Grund dieser Sachlage sind die Delegationen zu dem Schluß gekommen, daß das deutsche Volk jetzt in den verschiedenen Ländern die Freiheit erhalten soll, für sich die politischen Organisationen und Institutionen zu errichten, die es ihm ermöglichen werden, eine regierungsmäßige Verantwortung soweit zu übernehmen, wie es mit den Mindestanforderungen der Besetzung und Kontrolle vereinbar ist, und die es ihm schließlich auch ermöglichen werden, die volle Verantwortung zu übernehmen.

Die Delegationen sind der Ansicht, daß die Bevölkerung in den Ländern die Ausarbeitung einer Verfassung wünscht, die Bestimmungen enthält, die von allen deutschen Ländern angenommen werden können, sobald die Umstände es zulassen. Die Delegationen sind daher übereingekommen, ihren Regierungen zu empfehlen, daß die Militärgouverneure eine gemeinsame Sitzung mit den Ministerpräsidenten der Westzonen Deutschlands abhalten sollen. Auf dieser Sitzung werden die Ministerpräsidenten Vollmacht erhalten, eine verfassunggebende Versammlung zur Ausarbeitung einer Verfassung einzuberufen, die von den Ländern zu genehmigen sein wird.

Die Abgeordneten dieser verfassunggebenden Versammlung werden von den einzelnen Ländern nach Bestimmungen ernannt werden, die von den einzelnen Länderparlamenten selbst festgelegt werden.

Diese Verfassung soll so beschaffen sein, daß sie es den Deutschen ermöglicht, ihren Teil dazu beizutragen, die augenblickliche Teilung Deutschlands wieder aufzuheben, allerdings nicht

durch die Wiedererrichtung eines zentralistischen Reiches, sondern mittels einer föderativen Regierungsform, die die Rechte der einzelnen Staaten angemessen schützt und gleichzeitig eine angemessene zentrale Gewalt vorsieht und die Rechte und Freiheiten des Individuums garantiert.

Wenn die Verfassung, die von der verfassungsgebenden Versammlung vorbereitet wird, nicht gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, werden die Militärgouverneure die Bevölkerung in den betreffenden Staaten zur Ratifizierung ermächtigen.

Bei der Zusammenkunft mit den Militärgouverneuren sind die Ministerpräsidenten ermächtigt, die Grenzen der verschiedenen Staaten zu überprüfen, um zu entscheiden, welche Veränderungen den Militärgouverneuren vorgeschlagen werden könnten, damit ein endgültiges System geschaffen wird, das für die Bevölkerung zufriedenstellend ist. ...<<

Der nordamerikanische Historiker John Gimbel (1922-1992) schreibt später über die Hintergründe dieser "Londoner Empfehlung" (x156/54): >>Die Art, in der die Londoner Empfehlung zur Bildung einer westdeutschen Regierung erfüllt wurde, zeigt also, daß die demokratischen Ideen hinter alliierten Interessen zurückstehen mußten und daß die Alliierten auf bestimmten Bedingungen, Strukturen und Machtverhältnissen bestanden, die die Deutschen vielleicht aus freien Stücken akzeptiert hätten, vielleicht aber auch nicht.

Diese Unnachgiebigkeit hat ihre besondere Bedeutung, weil sich daraus ersehen läßt, daß die alliierte Entscheidung, die Bonner Regierung zu errichten, nicht wesentlich von den bisher in der Besatzungspolitik geltenden Grundsätzen und Bemühungen abwich. Die Ereignisse der Jahre 1948 und 1949 sind daher die Fortführung einer bestimmten politischen Linie und nicht ein Bruch. Sie stellen in gewissem Sinne nur ein weiteres Experiment dar, einen weiteren pragmatischen Versuch, mit Hilfe einer deutschen Auftragsregierung fundamentale Ziele der Alliierten zu verwirklichen.

Die Entscheidung, eine westdeutsche Regierung zu errichten, war nicht mit der Freigabe von Interessen verbunden. Es läßt sich vielmehr nachweisen, daß die Anstrengungen, bestimmte alliierte Ziele und Bemühungen weiter zu verfolgen, noch verstärkt wurden. ...<<

10.06.1948

WBZ: Konrad Adenauer erklärt am 10. Juni 1948 in der Tageszeitung "Die Welt" (x112/525): >>Deutschland ist bereit, als gleichberechtigtes Mitglied einer Föderation auf einen Teil seiner Souveränitätsrechte zu verzichten, doch glaube ich nicht, daß Deutschland einen Friedensvertrag mit einem einseitigen Verzicht auf wesentliche Souveränitätsrechte unterzeichnen wird. Zu diesen gehören auch die freie Verfügung über Wirtschaft und Außenhandel.

Eines ist gewiß: Sicherheit wird niemals durch Zwang gewährleistet. ...<<

Das Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL" (44/1961) berichtet später über Adenauer und den Föderalismus: >>**Mein Gott - was soll aus Deutschland werden?**

Adenauer war in den zwanziger Jahren Föderalist gewesen. Das entsprach dem Programm seiner Partei, des katholischen Zentrums. Das entsprach seinen persönlichen Interessen als eines katholischen Politikers im vorwiegend protestantischen Reich. Das entsprach aber auch seinen Auffassungen von der europäischen Politik. Er meinte, daß Deutschland "friedensfreundlicher" gemacht werden könne, indem der preußische Zentralismus in Deutschland gebrochen und durch eine föderalistische Struktur des Reiches ersetzt werde.

Höchster Orientierungspunkt des Adenauerschen Föderalismus war also ein freundlicheres Verhältnis zu den westlichen Nachbarn gewesen. Diesen Gedanken hatte Adenauer 1919 ausgesprochen, als er in den rheinischen Separatismus-Wirren, die dem Ersten Weltkrieg folgten, den Plan eines westdeutschen Bundesstaates innerhalb des Reiches propagierte.

Ein gutes Vierteljahrhundert später - als Adenauer ein zweites Mal Gelegenheit erhielt, an der inneren Gestaltung eines neuen deutschen Staates mitzuwirken - war der höchste Orientierungspunkt seines Vorgehens immer noch der des Jahres 1919: die Gestaltung eines friedli-

chen Europa.

Die Frage blieb jedoch offen, ob - gemessen an jenem Orientierungspunkt - immer noch die Föderalisierung Deutschlands ein unbedingtes Erfordernis sei.

Das Hauptziel, das Adenauer 1919 verfolgt hatte, wurde 1945 durch die Siegermächte erzwungen: Preußen wurde von ihnen zerschlagen. Die Gründung der westdeutschen Länder in den Jahren 1945 und 1946 - vor allem die Gründung Nordrhein-Westfalens - bedeutete das Ende Preußens.

Der "Berliner Zentralismus", der für Bismarck-Staat und Weimarer Republik kennzeichnend gewesen war, hatte damit sein Ende genommen. Zu entscheiden war nun nur noch, durch welche Art von Staatskonstruktion der Berliner Zentralismus" ersetzt werden sollte - ob

- durch einen wiederum zentralistischen Staat, nun freilich nicht mit Berlin, sondern mit einer westdeutschen Stadt als Metropole, oder

- durch ein föderalistisches Deutschland, dessen Mittelpunkt eine neue Hauptstadt - zum Beispiel Frankfurt - bilden sollte. ...<<

11.06.1948

Rumänien: Die Große Nationalversammlung genehmigt am 11. Juni 1948 ein Gesetz über die Verstaatlichung von Industrie-, Bank-, Versicherungs-, Hütten- und Transportunternehmen (x007/165E-175E): >>**Das Industrie-Verstaatlichungsgesetz.**

Dekret-Gesetz Nr. 119/1948 über die Verstaatlichung von Industrie-, Bank-, Versicherungs-, Hütten- und Transportunternehmen.

Kapitel I.

Gegenstand der Verstaatlichung.

Art. 1. Es werden verstaatlicht alle Bodenschätze, die bei Inkrafttreten der Verfassung der Rumänischen Volksrepublik nicht Eigentum des Staates waren, wie auch die Privatbetriebe, Gesellschaften jeder Art und Einzelverbände der Industrie, des Bank-, Hütten-, Transport- und Telekommunikations-Wesen, die im folgenden nach den für die jeweilige Kategorie angegebenen Grundsätzen zusammengestellt worden sind:

1. Alle Betriebe für Stahlverarbeitung, der nichteisenverarbeitenden Metallurgie und des Gießereiwesens, aufgeführt in der beigefügten Liste Nr. I.

2. Alle Betriebe im Bereich der verarbeitenden Metallurgie mit über 100 Beschäftigten.

3. Betriebe für Metallverarbeitung, Werften, Produktionsbetriebe für Präzisionsinstrumente und elektrotechnisches Material, Garagen und Autoreparaturwerkstätten, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. II.

4. Alle Betriebe, die Elektrizität erzeugen, leiten oder verteilen, mit Ausnahme der Werke, die der örtlichen Verwaltung unterstehen und derjenigen, die Eigentum unverstaatlichter Betriebe sind und zum größten Teil dem Eigenbedarf dieser Werke dienen.

5. Alle Scheideanstalten und Verarbeitungsbetriebe für Eisen, Gold, Silber und sonstige nicht eisenhaltige Erze.

6. Betriebe der Kohlenindustrie sowie Steinbrüche, aufgeführt in der beigefügten Liste Nr. III.

7. Betriebe der Öl- und Erdgasindustrie, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. IV.

8. Alle Produktionsbetriebe für Zement.

9. Produktionsbetriebe für Baumaterial, und zwar: Kalk, keramisches Grob- und Feinmaterial, Bausteine, Steinprodukte, Zementprodukte, thermisches Isoliermaterial, Dachpappe, gemäß der beigefügten Liste Nr. V.

10. Alle Produktionsbetriebe für optisches Material.

11. Alle Produktionsbetriebe für Glasscheiben.

12. Produktionsbetriebe für Glas und Kristallglas für Spiegel, gemäß der beigefügten Liste Nr. VI.

13. Baubetriebe, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. VII.

14. Alle Sägewerke mit mindestens einem mechanischen Gatter und einer Kraftanlage von mindestens 50 PS.
15. Alle Produktionsbetriebe für Kunsttischlerei und Fachwerk, für Tischlereierzeugnisse, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 50 PS, die mindestens 5 Werkzeugmaschinen, wie z.B. Bandsäge, Abrichtmaschine, Kreissäge, Fräsmaschine, Dickenmaschine, Kettenfräsmaschine, Bohrmaschine, Drehbank, Nut- und Federmaschine oder Maschinen entsprechender Bedeutung antreibt.
16. Alle Produktionsbetriebe für Plakatierung, Täfelung, Furniere, Parkett und Holzfräserei, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 20 PS.
17. Alle Produktionsbetriebe für Zubehör für die Textilindustrie, für Schuhleisten und Holznägel, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 100 PS.
18. Alle Produktionsbetriebe für Bleistifte, Schulartikel aus Holz, Metermaße aus Holz, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 30 PS.
19. Alle Produktionsbetriebe für Rohre und Fässer, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 20 PS.
20. Alle Produktionsbetriebe für Sägereierzeugnisse, Karren, Spielzeuge, Bürsten und Pinsel, Rouleaus und Jalousien, Kühler und andere Holzartikel, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. VIII.
21. Alle Produktionsbetriebe für Papier, Karton und Pappe.
22. Alle Betriebe der graphischen Kunst, der Papier- und Kartonagenverarbeitung wie auch die zu anderen Betrieben gehörenden Unterabteilungen für graphische Kunst und Kartonagen, die mindestens eine Rotationsmaschine oder eine Motorkraftanlage von mindestens 30 PS besitzen.
23. Alle Produktionsbetriebe für Papprohre, die von der Textilindustrie benötigt werden, wie auch Produktionsbetriebe für Glaspapier und andere Papierartikel, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. IX.
24. Alle Baumwollkämmereien.
25. Alle Baumwollwebereien mit mindestens 30 Webstühlen.
26. Alle baumwollverarbeitenden Betriebe, und zwar: Webereien, Trikotagefabriken, Produktionsbetriebe für Zwirn, Produktionsbetriebe für Watte wie auch Betriebe zur Baumwollveredelung, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. X.
27. Alle Seidenkämmereien.
28. Alle Seidenwebereien mit mindestens 20 Webstühlen.
29. Alle seideverarbeitenden Betriebe, und zwar: Webereien, Trikotage-, Flecht-, Band- und Strumpffabriken, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XI.
30. Färbereien, Appretur- und Konfektionsbetriebe, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XII.
31. Alle Wollkämmereien und -Webereien mit mindestens 150 Spindeln oder mindestens 4 Cordwebstühlen.
32. Produktionsbetriebe für Wolle, und zwar: für Trikotagen, Schneiderwatte, Filze, Hüte und sonstige technische Artikel, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XIII.
33. Verarbeitungsbetriebe für Flachs, Hanf und Jute, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XIV.
34. Alle Textilbetriebe mit gemischter Produktion, jedoch mit mindestens 30 Webstühlen.
35. Alle ganz oder teilweise zum Verband der Lederindustrie gehörenden Betriebe mit einer Motorkraftanlage von mindestens 30 PS.
36. Alle Gerbereien mit einer Motorkraftanlage von mindestens 20 PS.
37. Alle Schuhfabriken mit einer Motorkraftanlage von mindestens 10 PS.
38. Verarbeitungsbetriebe für Pelze, Produktionsbetriebe für Handschuhe und sonstige Leder-

artikel, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XV.

39. Betriebe der chemischen Grundindustrie, gemäß der beigefügten Liste Nr. XVI.

40. Produktionsbetriebe für Gummiartikel, mit einer Motorkraft von mindestens 80 PS.

41. Produktions- und Verarbeitungsbetriebe für plastisches Material, mit einer Motorkraft von mindestens 20 PS.

42. Alle Verarbeitungsbetriebe für Fette: Seife, Stearin, Olein (Ölsäure) und Kerzen, mit einer Motorkraft von mindestens 50 PS, sowie alle Fabriken, die Glyzerin produzieren.

43. Alle Produktionsbetriebe für Farben, Lacke, Anstreichfarben, Metalloxyde, Farbstoffe, Ultramarin, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 40 PS.

44. Produktionsbetriebe für Schreibmaschinenfarbbänder, Kohlepapier, Indigo, Pasten und Tinten für Vervielfältigungsmaschinen und Tinten allgemein, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 10 PS.

45. Produktionsbetriebe für Ruße, Tier- und Pflanzenkohle, gemäß der beigefügten Liste Nr. XVII.

46. Produktionsbetriebe für Chemikalien für die Textilindustrie und Gerbereien, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 10 PS.

47. Produktionsbetriebe für Sauerstoff, mit einer Motorkraftanlage von mindestens 50 PS.

48. Produktionsbetriebe für diverse Chemierzeugnisse, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XVIII.

49. Produktionsbetriebe für Parfüm und kosmetische Artikel, Lösungsmaterial, Essenzen und ätherische Öle wie auch pharmazeutische Laboratorien, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XIX.

50. Alle Mühlenbetriebe mit mindestens einer Doppelwalze für Weizen oder Mais mit einer theoretischen Mahlkapazität von mindestens 1 Waggon Getreide oder Mais pro 24 Stunden.

51. Alle Bierfabriken mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 Liter pro Jahr.

52. Alle Spiritbrennereien mit einer Jahresproduktion von mindestens 100 Tonnen pro Jahr.

53. Produktionsbetriebe für alkoholische Getränke, aufgeführt in der beigefügten Liste Nr. XX.

54. Produktionsbetriebe für Glukose, Dextrin, Amidon und komprimierte Hefe, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXI.

55. Produktionsbetriebe für Öle, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXII.

56. Alle mechanischen Ölpresen, die Besitzern von Mühlen gehören, die durch dieses Gesetz verstaatlicht werden, ebenso diejenigen, die - gleich wer ihr Eigentümer ist - mit einer verstaatlichten Mühle zusammenarbeiten, wie auch diejenigen, deren Produktionskapazität mindestens 500 kg Öl in 24 Stunden beträgt.

57. Alle Produktionsbetriebe für Kunsteis sowie alle Kühlhäuser.

58. Alle Produktionsbetriebe für Zucker.

59. Alle Produktionsbetriebe für Zuckererzeugnisse (Bonbons, Schokolade, Alwa, Marmelade usw.) mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 Tonne pro 8 Stunden.

60. Alle Produktionsbetriebe für Konserven aller Art, die über Anlagen zur Herstellung von Konserven in Blechbehältern oder hermetisch abgeschlossenen Gläsern verfügen; alle Produktionsbetriebe für Fleischextrakt oder Marmelade, mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 Tonne pro 8 Stunden, wie auch alle Produktionsbetriebe für Räucherwaren und Fleischerzeugnisse, mit einer Produktionskapazität von mindestens 500 Tonnen Produkten pro Jahr.

61. Betriebe für Trockenfrüchte, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXIII.

62. Betriebe für geschältes Getreide (Reis, Graupen, Haferflocken) mit einer Produktionskapazität von mindestens 1,5 Tonnen pro 8 Stunden.

63. Alle Produktionsbetriebe für Mehlpasten.

64. Alle Bäckereien, die über mechanische Einrichtungen für Teigverarbeitung verfügen.
65. Produktionsbetriebe für Butter, Käse, pasteurisierte Milch, mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2.000 Liter Milch täglich.
66. Alle Produktionsbetriebe für Fleischextrakt oder Marmelade, mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 Tonne pro 8 Stunden.
67. Alle in Privatbesitz befindlichen Schlachthäuser mit einer täglichen Schlachtkapazität von mindestens 100 Rindern und 150 Schweinen.
68. Eisenbahnen, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXIV.
69. Alle privaten Betriebsgesellschaften für Straßenbahnen, wenn sie nicht schon zusammen mit Industriebetrieben verstaatlicht werden.
70. Unternehmen zum Betrieb von Tankwagen, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXV.
71. Alle Leitungen zum Transport von flüssigen oder gasförmigen Produkten, soweit sie nicht mit Wirkung dieses Gesetzes zusammen mit entsprechenden Industriegesellschaften verstaatlicht werden.
72. Schiffahrtsgesellschaften, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXVI.
73. Alle Fluß- und Seeschiffe, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXVII, wie auch alle unter rumänischer Flagge fahrenden Schiffe, die in rumänischen oder fremden Territorialgewässern versenkt wurden.
74. Versicherungsgesellschaften, aufgezählt in der beigefügten Liste Nr. XXVIII.
75. Die Allgemeine Rumänische Telefongesellschaft.
76. Die Rumänische Rundfunkgesellschaft.
77. Die Nationale Industrie-Kredit-Gesellschaft.

Soweit Betriebe durch Sonderabkommen zwischen einem fremden Staat und dem rumänischen Staat begründet wurden, wird alles, was nicht diesen beiden Staaten gehört, verstaatlicht.

Die in der Anlage beigefügten Listen sind Bestandteil dieses Gesetzes.

Ein Betrieb fällt unter die Voraussetzungen dieses Gesetzes dann, wenn die für die jeweilige Kategorie in Frage kommenden Voraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt des Zeitraumes zwischen dem 1. Januar 1938 und dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes gegeben waren.

Die in den beigefügten Listen aufgezählten Betriebe sind auch dann als verstaatlicht anzusehen, wenn die Bezeichnung oder ihre Anschrift in diesen Listen nur zum Teil oder ungenau angegeben sind; ebenso wenn ihre Bezeichnung oder ihre Anschrift geändert wurden.

Die Betriebe sind ebenfalls als verstaatlicht anzusehen, wenn sie unter dem Namen einer physischen oder juristischen Person, die sie unter irgendeinem Titel (Pacht usw.) im Besitz hatte, geführt wurden.

Mit dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes gehen die Aktien und Sonderanteile der unter die Voraussetzungen dieses Artikels fallenden Gesellschaften und Verbände frei von allen Lasten als volkseigene Güter in das Eigentum des Staates über, verwaltet vom Ministerium der Finanzen.

Die mit Wirkung dieses Gesetzes verstaatlichten Güter werden von den Ministerien verwaltet, in deren Zuständigkeitsbereich der verstaatlichte Betrieb fällt.

Die in den Bereich des Art. 1 dieses Gesetzes fallenden Bäckereien, Schlachthäuser, Mühlen, mechanischen Ölpresen sind durch die Organe der örtlichen Bürgermeistereien zu übernehmen und zu verwalten, mit Ausnahmen derjenigen, für die vom zuständigen Ministerium Direktoren ernannt worden sind oder ernannt werden.

Die Bürgermeistereien haben binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieses Gesetzes über die entsprechende Kreis-Verstaatlichungskommission sowohl dem Ministerrat wie auch dem Ministerium des Innern die Listen derartiger industrieller Einheiten vorzulegen, damit diese

durch einen Entscheid in die Verwaltung der Bürgermeistereien überschrieben werden können.

Die Verwaltungsräte der verstaatlichten Betriebe werden mit dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes aufgelöst.

Art. 2. Zugleich mit den Hauptbetrieben werden sämtliche Nebenbetriebe verstaatlicht.

Verstaatlicht werden zugleich die Anlagen, die zur ständigen Inbetriebhaltung eines verstaatlichten Betriebes gehören, auch wenn diese Anlagen einen anderen Eigentümer als den des verstaatlichten Betriebes haben.

Art. 3. Gesellschaften jeglicher Art, die aus mehreren Einheiten bestehen, werden im ganzen verstaatlicht, auch wenn nur eine dieser Einheiten unter die Voraussetzungen dieses Gesetzes fällt.

Art. 4. Vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes darf kein Betrieb ohne vorherige Genehmigung des Fachministeriums ganz oder teilweise veräußert, noch seine Produktion verändert oder seine Einrichtung verkauft werden, auch wenn er nicht unter die Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes fällt.

Ohne Beachtung der angeführten Bestimmungen durchgeführte Veräußerungen sind nichtig; diese Nichtigkeitserklärung geschieht auf öffentliche Anordnung und kann von jedem beantragt werden.

Die Eigentümer oder ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Beauftragten der noch im Bau befindlichen Betriebe oder derjenigen Betriebe, die aus irgendwelchen Gründen noch nicht in Betrieb genommen wurden, wie auch derjenigen Betriebe, die ihre Tätigkeit beendet oder unterbrochen haben, sind verpflichtet, binnen 15 Tagen nach Gesetzesveröffentlichung der Generaldirektion für Wirtschaftskontrolle und in der Provinz den Kreisdienststellen für Wirtschaftskontrolle eine gemäß dem unter Nr. XXIX diesem Gesetz beigefügten Formblatt abgefaßte Erklärung abzugeben.

Art. 5. Unter die Voraussetzungen dieses Gesetzes fallen nicht und werden nicht verstaatlicht diejenigen Betriebe oder diejenigen Kapitalanteile dieser Betriebe, die Eigentum eines den Vereinten Nationen angehörenden Staates sind, welcher diese Güter infolge des Friedensvertrages oder als Ausgleich für im Kriege entstandene Entschädigungsverpflichtungen erhalten hat.

Kapitel II.

Auswirkungen der Verstaatlichung.

Art. 6. Durch die erfolgte Verstaatlichung gehen die Betriebe mit dem Handelsfonds und sämtlichen zum Zwecke der Ausbeutung eingegangenen Verpflichtungen in das Eigentum des Staates über; Betriebe in Form von Gesellschaften oder Verbänden behalten ihr Gut in der Form, wie aus der zum Zwecke der Übergabe an die neue vom Staat bestimmte Leitung abgeschlossenen Bilanz nach der Verstaatlichung zu ersehen ist; in die Aktiva und Passiva sämtlicher verstaatlichten Betriebe werden aufgenommen:

a) Zu den Aktiva sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter, körperlicher und unkörperlicher Natur, wie Grundstücke, Bauten, Einrichtungen, Patentrechte, Lizenzen, Verträge, Vollmachten, eingetragene Warenzeichen, Wertpapiere, Wechsel, Hinterlegungsbelege, Bargeld, dem Betrieb geschuldete Beträge, Zubehöre, Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate und anderes dergleichen;

b) zu den Passiva die gesamten Verpflichtungen des Betriebes.

Das vorliegende Gesetz bewirkt, daß die verstaatlichten Betriebe in alle Rechte und Pflichten der alten Betriebe eintreten.

Art. 7. Die neue Leitung des verstaatlichten Betriebes kann binnen 6 Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes verlangen, daß die vor der Verstaatlichung durch den alten Betrieb eingegangenen Verpflichtungen und Transaktionen, soweit sie sichtlich zum Zwecke der

Schädigung des Betriebes, zum persönlichen Vorteil des Vertragschließenden, zum persönlichen Vorteil einer fremden physischen oder juristischen Person abgeschlossen wurden, für null und nichtig erklärt werden.

Zur Beurteilung derartiger Gesuche wird bei den Gerichten vom Justizministerium je eine aus drei Richtern bestehende Kommission ernannt. Diese Kommission fällt die Entscheidung zum ersten Termin auf Grund der ihr durch die interessierten Parteien vorgelegten Denkschriften, und zwar 15 Tage vor dem endgültigen Gerichtstermin.

Die Entscheidung dieser Kommission unterliegt weder einem ordentlichen noch außerordentlichen Gegenverfahren.

Kapitel III.

Verstaatlichungsprozedur.

Art. 8. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ernennen die zuständigen Ministerien Direktoren, deren Aufgabe es ist, von den Eigentümern, deren Vertretern oder Beauftragten die Leitung der verstaatlichten Betriebe auf Grund der summarischen vorhandenen Sachlage zu übernehmen.

Die neuen Direktoren üben die Befugnisse der alten Leitungsorgane aus.

In Abwesenheit der Eigentümer, ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten wird der Betrieb, in Stadtgemeinden in Anwesenheit der Polizeiorgane oder, in Landgemeinden, der Gemeindeorgane übernommen.

Art. 9. Bis zur Übernahme der Betriebe durch die neue Leitung steht die alte Leitung der neuen für jegliche Erläuterungen, die das Inventar und die dafür abgeschlossene Bilanz betreffen, zur Verfügung und ist für festgestellte Mängel, mit Ausnahme der Mängel und Schäden, die aus Handlungen der neuen Leitung stammen, verantwortlich.

Art. 10. Bei Übergabe der Betriebe ist ein in dreifacher Ausfertigung abzuschließendes Protokoll, dem die Kopien des Inventars und der Bilanz beizufügen sind, aufzustellen. Ein Exemplar des Protokolls wird dem bisherigen Eigentümer ausgehändigt, ein anderes vom Betrieb aufbewahrt, das letzte an das zuständige Ministerium abgegeben.

Kapitel IV.

Entschädigungen.

Art. 11. Seitens des Staates können an die Eigentümer und Aktionäre der verstaatlichten Betriebe Entschädigungen gewährt werden.

Zu diesem Zweck wird der "Fonds der verstaatlichten Industrie" als autonome juristische Person des öffentlichen Rechts mit Hauptsitz in Bukarest gegründet.

Für die geschuldeten Beträge stellt der Fonds der verstaatlichten Industrie Schuldscheine aus, die aus dem Nettoeinkommen der verstaatlichten Betriebe erlöst werden.

Art. 12. Die Organisation und Funktionsweise des Fonds der verstaatlichten Industrie werden durch Beschluß des Ministerrats festgelegt.

Die Tätigkeit des Fonds der verstaatlichten Industrie ist der Kontrolle des Ministeriums für Finanzen unterstellt.

Art. 13. Die den Eigentümern zustehenden Entschädigungen werden durch die den Gerichten angeschlossenen Kommissionen, die aus drei vom Justizministerium ernannten Richtern bestehen, festgestellt.

Die Entscheidungen dieser Kommission sind nicht anfechtbar.

Art. 14. Von den berechtigten Entschädigungsbeträgen werden die unter den Passiva nicht angeführten Schulden der Betriebe wie auch diejenigen, die durch Hintergehung des Fiskus oder andere gesetzwidrige Operationen und durch schlechte Verwaltung der Betriebe vor der Verstaatlichung hervorgerufen wurden, in Abzug gebracht.

Art. 15. Entschädigungen werden nicht gewährt:

a) denjenigen, die sich - im Dienste des Staates, der Kreise oder Gemeinden stehend - durch

unerlaubte, gerichtlich festgestellte Taten während ihrer Dienstzeit bereichert haben;
b) denjenigen, die das Land auf geheime oder betrügerische Art verlassen haben, wie auch denjenigen, die nach Ablauf des Gültigkeitsvermerks der durch rumänische Behörden ausgestellten Reisepässe nicht fristgemäß ins Land zurückgekehrt sind.

Kapitel V.

Konzessionen. Gründung neuer Betriebe.

Art. 16. In den Betriebszweigen, die der Verstaatlichung verfallen sind, fällt das Recht, neue Betriebe zu gründen, dem Staat zu.

Art. 17. Auf dem Ausnahmewege kann der Staat physischen oder juristischen Personen auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums und durch Beschluß des Ministerrates Konzessionen zur Gründung neuer Betriebe erteilen.

Kapitel VI.

Sanktionen.

Art. 18. Mit 5-10 Jahren Zwangsarbeit und Vermögensentzug werden diejenigen bestraft, die, ohne Rücksicht auf die angewandten Mittel, mit Absicht die durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Verstaatlichung zunichte machen oder zu vereiteln versuchen; die einen Teil des Betriebsgutes verheimlichen oder beschädigen, es vernichten, veräußern, verlagern, exportieren oder durch irgendwelche anderen Mittel die der Verstaatlichung unterworfenen Güter oder Anlagen vermindern.

Die gleiche Strafe erhalten auch diejenigen, die versuchen, den staatlichen Organen ungenaue oder unvollständige Angaben über die in Frage kommenden Güter zu geben.

Art. 19. Mit Gefängnis von 4-10 Jahren und Geldstrafen von 50.000 bis 500.000 Lei werden Staatsbeamte oder im Rahmen dieses Gesetzes beauftragte Personen bestraft, die die ihnen gemäß Gesetzesbestimmung auferlegten Obliegenheiten nicht durchführen bzw. ihre Durchführung zu vereiteln suchen.

Art. 20. Die Vergehen gegen das vorliegende Gesetz werden festgestellt, verfolgt und gerichtet gemäß Gesetz Nr. 351 zur Unterdrückung der ungesetzlichen Spekulationen und der wirtschaftlichen Sabotage vom 3. Mai 1945 und Gesetz Nr. 252 über die Einrichtung der wirtschaftlichen Kontrollen vom 15. Juli 1947.

Kapitel VII.

Schlußbestimmungen.

Art. 21. Mit der Durchführung der Verstaatlichung und mit der Lösung der Probleme und Konflikte, die sich aus ihrer Anwendung ergeben, wird der Ministerrat beauftragt. Der Ministerrat ist berechtigt, zur operativen Leitung des Vorgehens eine aus seinen Reihen ernannte Kommission einzusetzen, die als Außenorgan in jedem Kreis je eine Kreis-Verstaatlichungskommission bildet.

Art. 22. Die verstaatlichten Betriebe können auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates den örtlichen Verwaltungen in Eigentum oder zur Nutzung gegeben werden.

Art. 23. Bei Auflösung eines verstaatlichten Betriebes geht das nach der Liquidation verbleibende Netto der Aktiva in Staatseigentum über.

Art. 24. Die bei diesen Betrieben vorhandenen Kreditkonten der Inhaber der verstaatlichten Betriebe werden, gleich ob diese Konten auf ihren Namen oder auf den Namen von Zwischenpersonen eröffnet wurden, als Kapitalzuwachs des entsprechenden Betriebes gemäß einer gerichtlichen Feststellung angesehen und stellen keine Schuldforderung gegen diesen Betrieb dar.

Art. 25. Mitglieder der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden industriellen kooperativen Gesellschaften können bei Austritt aus der Gesellschaft von ihrer Beteiligung höchstens 50.000 Lei in bar zurückziehen, wobei der Rest der Gesellschaft verfällt.

Die Bestimmungen des obigen Absatzes sind nicht anzuwenden auf die kooperativen Gesell-

schaften, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet werden.

Art. 26. Ohne Genehmigung des zuständigen Ministeriums kann binnen 3 Monaten nach der Verstaatlichung das Verwaltungspersonal vom Abteilungschef aufwärts, wie auch das technische Personal (Ingenieure, Subingenieure, Zeichner, Konstrukteure, Meister usw.) weder aus dem Betrieb ausscheiden noch von diesem beurlaubt werden.

Art. 27. Die im Laufe eines Monats nach der Verstaatlichung fälligen Wechsel der verstaatlichten Betriebe können nicht zu Protest gegeben werden und erhalten eine dem Fälligkeitstermin entsprechende Verlängerung von 30 Tagen.

Art. 28. Die den neuen Direktoren mit der Ernennung erteilten Vollmachten berechtigen sie zur gültigen Unterschrift, sogar vor Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Veröffentlichungsverfahrens im Monitorul Oficial.

Art. 29. Die nichtverstaatlichten Betriebe setzen ihre Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Gesetze fort.

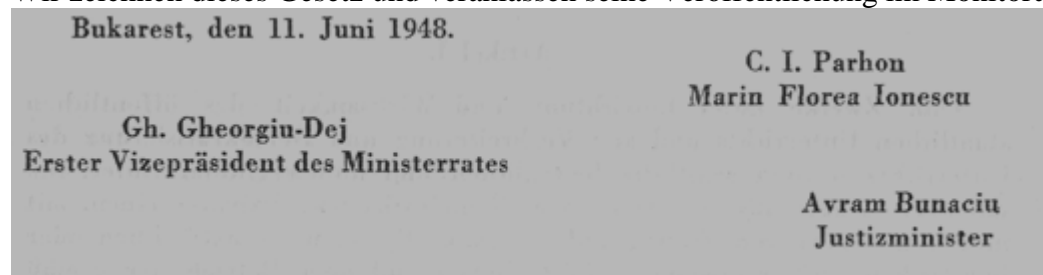
Art. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Datum seiner Veröffentlichung im Monitorul Oficial in Kraft.

Art. 31. Sämtliche Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben.

Dieses Gesetz ist durch die Große Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 11. Juni 1948 abgestimmt und mit Stimmeneinheit von 400 Stimmen genehmigt worden.

Präsident G. Agiu Sekretär Stelian Moraru

Wir zeichnen dieses Gesetz und veranlassen seine Veröffentlichung im Monitorul Oficial.



Übersetzt aus "Monitorul Oficial", Teil I, Nr. 133 11/1948 vom 11. Juni 1948, S. 5.047 ff.<<

16.06.1948

WBZ: Das Kabarett "Die Mausefalle" (Leitung: Werner Finck) beginnt am 16. Juni 1948 mit dem neuen Programm "Wir sind wieder soweit!"

17.06.1948

WBZ: Die deutsche Fischereiflotte (68 Schiffe) darf am 17. Juni 1948 erstmals seit dem Kriegsende wieder zum Fischfang starten.

18.06.1948

WBZ: Die westlichen Militärregierungen verkünden am 18. Juni 1948 im Rundfunk, daß am 21. Juni die DM-Währung in den drei Westzonen eingeführt werden soll.

Jack Bennett (oberster Finanzberater der US-Regierung) informiert über die bevorstehende Währungsreform (x112/529): >>Die neue Währung heißt "Deutsche Mark". ...<<

Die deutsche Journalistin und Schriftstellerin Ruth Andreas-Friedrich (1901-1977) berichtet am 18. Juni 1948 über die schon am Vortag angekündigte Rundfunkmeldung zur Währungsreform (x112/529): >>Wir kleben am Radio. Auf der Straße rennen Menschen. Fast kein Geschäft ist mehr geöffnet. Fünfzehn Minuten, zehn Minuten ... Stille! Nach dem Sturm – oder vor dem Sturm. – Wer weiß! Jetzt kommt es!

Der Ansager räuspert sich. Wir hören ihn atmen und ein Konzeptpapier knistern.

Das erste Gesetz zur Reform der deutschen Währung, das von den Militärregierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs erlassen wurde, tritt am 20. Juni in Kraft.

Abwertung 10:1.

Die neue Währung heißt Deutsche Mark.

Das alte Geld wird am 21. Juni aus dem Verkehr gezogen. Münzen und Noten mit einem Nennwert von höchstens einer Mark sowie Briefmarken bleiben zum Zehntel ihres Nennwertes vorläufig gültig.<<

19.06.1948

Berlin: US-Militärgouverneur Clay lehnt am 19. Juni 1948 den Antrag von evangelischen Bischöfen ab, eine Berufungsinstanz für die Nürnberger Verfahren zu errichten (x112/531).

Die westlichen Alliierten verkünden am 19. Juni 1948 weitere Einzelheiten zur Währungsreform (x112/531): >>... Das erste Gesetz zur Neuordnung des deutschen Geldwesens ist von den Militärregierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs verkündet worden und tritt am 20. Juni in Kraft.

Die bisher gültige deutsche Währung wird durch dieses Gesetz aus dem Verkehr gezogen.

Das neue Geld heißt "Deutsche Mark", jede Deutsche Mark hat 100 Deutsche Pfennige.

Das alte Geld, die Reichsmark, die Rentenmark und die alliierte Militärmark, ist vom 21. Juni an ungültig.<<

Marschall Wassili D. Sokolowski (1897-1968, 1946-48 Oberkommandierender der sowjetischen Truppen in der SBZ) verbietet am 19. Juni 1948 das Westgeld in Groß-Berlin sowie in der Ostzone und ordnet die völlige Schließung der Zonengrenzen für den Personenverkehr an.

20.06.1948

WBZ: In den Westzonen wird am 20. Juni 1948 die Währungsreform durchgeführt.

Jeder Westdeutsche erhält ein "Kopfgeld" von 40 DM, das einen Monat später um 20 DM erhöht wird. Sämtliche Forderungen werden auf 10 % ihres Nennwertes abgewertet.

Die Reichsmark-Geldkonten tauscht man im Verhältnis 100:6,5 in Deutsche Mark um (x069/214).

Diese Währungsreform trifft besonders die kleineren und mittleren Einkommensbezieher außerordentlich schwer. Die Besitzer von Sachwerten (Unternehmer, Kaufleute, Landwirte und andere) werden durch die Währungsreform nachweislich bevorzugt und erhalten beträchtliche finanzielle Vorteile. Ihr Sachkapital wird nicht reduziert und sie werden gleichzeitig von 90 % ihrer Verbindlichkeiten befreit. Die Währungsreform der Alliierten ist für die große Mehrheit der Deutschen hart und ungerecht, aber sie schafft trotz alledem eine solide Grundlage für den deutschen Wiederaufbau und das spätere deutsche "Wirtschaftswunder".

Der deutsche Journalist Kurt Pritzkolet (1904-1965) berichtet später über die Folgen der westdeutschen Währungsreform (x156/42): >>... Natürlich war die Behandlung der kleinen Leute, die die Masse der Geldsparer stellten – ob sie nun ihre Reichsmark im Strickstrumpf verborgen oder sie bei Banken, Sparkassen oder Genossenschaften angelegt hatten -, so ungerecht wie nur möglich.

Sie hatten eine harte Währungsreform gemacht, um die alte Ordnung der Dinge, die freie Marktwirtschaft, die der Vorstellungswelt der westlichen Welt entsprechende kapitalistische Wirtschaft wiederherzustellen. Deshalb waren die Sachwertbesitzer, die Produzenten industrieller und landwirtschaftlicher Güter im Besitz ihres Sachkapitals geblieben – der Lastenausgleich sollte Sache der Deutschen bleiben -, der ganzen Fülle der produktiven Besitztümer, die durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden viel weniger gelitten hatten, als man damals noch ahnte; sie würden es bald erleben, daß der Wert ihrer Fabriken und Horte wesentlich anstieg; sie waren von 90 % ihrer Verbindlichkeiten befreit wurden – und das alles, weil sie als die Garanten der Zukunft galten.

Erst später würde man übersehen können, mit welchen Gewinnen die Herren und Hüter der Sachwertwelt aus der Währungsreform hervorgegangen waren, und gleichzeitig feststellen, daß die Sparer, die es einfach nicht lassen können, aufs neue begonnen hatten, Groschen für Groschen auf die hohe Kante zu legen.

Das war genau der gewollte Effekt der alliierten Maßnahmen: harte Reform für die Sparer,

Erleichterung jeder Art für die Produzenten.<<

23.06.1948

SBZ: Gemäß SMAD-Befehl Nr. 111 wird am 23. Juni 1948 die "Deutsche Mark der Deutschen Notenbank" in Ost-Berlin und in der SBZ eingeführt (das Umtauschverhältnis entspricht z.T. dem Tausch in den Westzonen).

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtet später über die "Währungsreform" in der SBZ (x009/474-475): >>Durch die vom 23. bis 28.6.1948 in der SBZ und Ost-Berlin auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 111 durchgeführte Währungsreform wurde die - bis dahin für ganz Deutschland geltende - Reichsmark für die SBZ durch Reichsmarkzeichen mit aufgeklebten Spezialkupons, neue "Deutsche Mark der Deutschen Notenbank" (DM Ost), abgelöst.

Es galten sehr differenzierte Umtauschrelationen, die das "staatliche" Vermögen stark bevorzugten.

Im einzelnen wurden umgetauscht: bei Privatpersonen Barbeträge bis zu RM 70,-- im Verhältnis 1:1, bis RM 1.000,-- im Verhältnis 5:1, vor dem 9.5.1945 entstandene Einlagen 10:1, wobei jedoch geprüft werden mußte, ob Beträge über RM 3.000,-- "rechtmäßig" erworben waren.

Bei Beträgen über RM 5.000,-- wurden von vornherein Kriegs- oder Schwarzmarktgewinne angenommen. Diese Beträge sind - falls nicht das Gegenteil bewiesen werden konnte - eingezogen worden, ebenso das Geldvermögen von "faschistischen Verbrechern und Kriegsverbrechern". Über diese umgetauschten Altguthaben konnte zudem nicht verfügt werden. Sie wurden in eine Altguthaben-Ablösungsanleihe umgewandelt, die seit 1959 in 25 gleichen Jahresraten getilgt wird.

Beträge nicht volkseigener Betriebe wurden nur bis zur Höhe des wöchentlichen Umsatzes und der Lohnrückstände bei Handels- und anderen Wirtschaftsorganisationen in Höhe der wöchentlichen Lohnsumme im Verhältnis 1:1 umgetauscht. Dagegen wurden alle Einlagen von ... volkseigenen Betrieben voll im Verhältnis 1:1, Versicherungspolice im Verhältnis 1:3 umgetauscht. ...<<

24.06.1948

Berlin: Sowjetische Truppen blockieren am 24. Juni 1948 sämtliche Land- und Wasserwege nach den Berliner Westsektoren und unterbrechen die Energieversorgung sowie Lebensmittellieferungen aus der SBZ, um die West-Berliner Bevölkerung auszuhungern. Berlin kann infolgedessen nur noch auf dem Luftweg versorgt werden.

General Lucius Clay (1897-1978, von 1947-49 Militärgouverneur der US-Besatzungszone) erklärt am 24. Juni 1948 nach Rücksprache mit dem US-Präsidenten, daß man die Nordamerikaner nur durch einen Krieg aus Berlin vertreiben könnte (x116/235).

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtet später über "Berlin" (x009/60-62): >>Berlin ist die Hauptstadt Deutschlands, kann jedoch z.Z. diese Funktion nicht ausüben. Mit 883,8 qkm Bodenfläche und 3,39 Millionen Einwohnern ist Berlin die größte deutsche Stadt. Von ihren 20 Verwaltungsbezirken gehören 12 mit 481 qkm und 2,2 Millionen Einwohnern zu den 3 westlichen Sektoren, 8 mit 403 qkm und 1,07 Millionen Einwohnern gehört zum Sowjetsektor. ...

Als Sitz des Kontrollrates auch nach der Kapitulation noch Regierungssitz für ganz Deutschland, wurde Berlin durch eine dem Kontrollrat nachgebildete Viermächteverwaltung regiert. ... Um die Position der Westmächte in Berlin unmöglich zu machen, sollten diese und die West-Berliner Bevölkerung durch die Blockade vom 24.6.1948 (Unterbrechung der Verbindungswege von Berlin West nach der Bundesrepublik, dem Sowjetsektor und der SBZ) ... von allen Nachrichten-, Verkehrs- und Handelsverbindungen abgeschnitten werden. Die SMAD und SED vertraten plötzlich die Auffassung, Berlin sei ein Teil der SBZ.

Die Blockade wurde durch die Luftbrücke, über die zuletzt ca. 8.000 t Güter pro Tag eingeflogen wurden, praktisch unwirksam und politisch zu einer kommunistischen Niederlage.

Berlin hatte durch die Währungsreform vom 23.6.1948 (Ostsektor 24.6.) zwei verschiedene Währungen erhalten (DM West und DM Ost). Die Westmächte hätten der DM Ost für ganz Berlin zugestimmt, falls ihre Forderung nach Mitkontrolle der Berliner Währung von den Sowjets angenommen worden wäre. ...<<

Der deutsche Historiker Alexander Demandt schreibt später über die Blockade Berlins (x283/-235): >>Mit der Blockade Berlins 1948/49 versuchte Stalin einerseits (erfolglos), die vom Bürgermeister Ernst Reuter geforderte und erreichte Anbindung der Stadt an das Währungsgebiet der Deutschen Mark zu verhindern, und andererseits (erfolgreich) abzulenken von seinen Atombombenversuchen, die dann den Dualismus mit den USA begründeten.

Die Entscheidung Trumans für die Versorgung der Stadt über eine Luftbrücke wollte das Risiko des von General Clay vorgesehenen gewaltsamen Durchbruchs auf dem Landweg vermeiden, stand aber unter dem Wagnis, daß der erste Rosinenbomber abgeschossen würde. Das hätte dann einen Gegenschlag des Pentagons zur Folge haben können, der den kalten Krieg in einen heißen verwandelt hätte. ...<<

26.06.1948

Berlin: US-Militärgouverneur Clay (1897-1978) erteilt am 26. Juni 1948 den Befehl, eine Luftbrücke nach West-Berlin einzurichten ("Operation Vittels").

Im Verlauf der Aktion "Luftbrücke" fliegen die Nordamerikaner und Briten bis zum Ende der Berliner Blockade (12. Mai 1949) in annähernd 200.000 Flügen rund 1,44 Millionen t Güter nach West-Berlin (x058/152).

Der deutsche Historiker Michael Stürmer berichtet später über die Berlin-Blockade (x073/-232): >>Die Blockade traf die USA fast ohne Panzertruppen und Infanterie in Europa. General Lucius D. Clay hat zwar für kurze Zeit erwogen, eine gepanzerte Kolonne von Hannover in Richtung Osten über die Autobahn rollen zu lassen und die russische Entschlossenheit hart zu testen.

Die USA besaßen damals das Atomwaffenmonopol, und daß ihre Luftwaffe auch mit konventionellen Waffen Städte auszuradieren vermochte, hatte der Zweite Weltkrieg erwiesen. Aber die Vereinigten Stabschefs in Washington winkten ab, zu hoch war das Kriegsrisiko, zu schwach die amerikanische Landmacht.

Es gab damals militärische Studien der Amerikaner, wonach bei einem tatsächlichen bewaffneten Vordringen der Russen nichts bleiben würde als ein langer Rückzug auf die Pyrenäen. So kam es zur Luftbrücke, auf deren Höhepunkt alle 48 Sekunden ein "Rosinenbomber" auf den Berliner Flugfeldern landete. ...<<

Großbritannien: Der ehemalige britische Premierminister Winston Churchill (1874-1965) erklärt am 26. Juni 1948 vor der Presse, daß nur eine feste und entschiedene Haltung gegenüber der Sowjetunion einen dritten Weltkrieg vermeiden könnte (x112/536).

27.06.1948

WBZ: Die Präambel des dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) kündigt am 27. Juni 1948 einen drakonischen Geldschnitt an (x112/537): >>Im allgemeinen wird das Altgeld im Verhältnis von 10:1 gegen neue Deutsche Mark eingetauscht. Das heißt, je 10 Mark Altgeld werden auf eine Deutsche Mark zusammengelegt.

Die eine Hälfte dieses Neugeldes kommt auf ein sogenanntes Freikonto, die andere wird einem sogenannten Festkonto gutgeschrieben, das heißt, sie wird blockiert. Über diese blockierten fünf Prozent des Altgeldes wird innerhalb von 90 Tagen entschieden.

Die Entscheidung hierüber hängt von der Entwicklung der deutschen Wirtschaft ab, das heißt, von der Entwicklung der Güterdeckung, die groß genug sein muß, um die Freigabe weiterer Gelder zu erlauben. ...<<

Der deutsche Jurist und SPD-Politiker Heinrich Troeger (1901-1975) schreibt am 27. Juni 1948 in seinem Tagebuch über die ersten Wirkungen der Währungsreform (x112/537): >>Die Eisenbahnen sind leer, die Schwarzhändler sind zum Teil verschwunden, die Bauern bringen Obst und Gemüse auf den Markt, die Kaufleute beginnen, wieder höflich zu werden. Es ist ein Wunder geschehen, alles ist in Erwartung dessen, was noch kommen mag.<<

28.06.1948

Berlin: Die britische Royal Air Force beteiligt sich am 28. Juni 1948 an der Berliner Luftbrücke.

UdSSR: Das Kommunistische Informationsbüro (Kominform) kritisiert am 28. Juni 1948 Jugoslawiens (Titos) "falsche Politik" (x148/190): >>1. Das Kominformbüro verweist darauf, daß die Leitung der Kommunistischen Partei Jugoslawiens in letzter Zeit in den wichtigsten Fragen der Außenpolitik und der Innenpolitik eine falsche Linie verfolgt, welche vom Marxismus-Leninismus abweicht. ...

2. Das Informationsbüro stellt fest, daß die Leitung der Kommunistischen Partei Jugoslawiens gegenüber der Sowjetunion und der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) der UdSSR eine unfreundliche Politik verfolgt.

Es wurde in Jugoslawien eine unwürdige Politik der Verleumdung sowjetischer Militärspezialisten und der Diskreditierung der Sowjetarmee zugelassen. Für die zivilen sowjetischen Spezialisten in Jugoslawien wurde ein besonderes Regime geschaffen, kraft dessen sie der Überwachung durch die Organe der Sicherheitspolizei des jugoslawischen Staates unterstellt und von Agenten verfolgt wurden. ...

Alle diese und ähnliche Tatsachen zeugen davon, daß die Führer der Kommunistischen Partei Jugoslawiens eine für Kommunisten unwürdige Haltung bezogen haben ...<<

Juni 1948

WBZ: In der britischen und nordamerikanischen Besatzungszone werden im Juni 1948 täglich nur 1.542 Kalorien zugeteilt.

01.07.1948

WBZ: Die westlichen Militärgouverneure übergeben den 11 Ministerpräsidenten der 3 Westzonen am 1. Juli 1948 in Frankfurt die Richtlinien der Londoner Empfehlungen und beauftragen sie, einen Parlamentarischen Rat zu bilden, um eine Verfassung auszuarbeiten.

Die übergebenen Dokumente (sog. "Frankfurter Dokumente") vom 1. Juli 1948 enthalten den Gründungsauftrag für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Richtlinien für die Verfassung, Aufforderung zur Überprüfung der Ländergrenzen und Grundsätze eines Besatzungsstatus (x101/197-198): >>WORTLAUT DER VON DEN MILITÄRGOUVERNEUREN DEN ELF MINISTERPRÄSIDENTEN IN FRANKFURT AM MAIN ÜBERGEBENEN DOKUMENTE

a) Dokument Nr. I

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassunggebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte. Die Abgeordneten zu dieser Versammlung werden in jedem der bestehenden Länder nach dem Verfahren und Richtlinien ausgewählt, die durch die gesetzgebende Körperschaft in jedem dieser Länder angenommen werden.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten zur Verfassunggebenden Versammlung wird bestimmt, indem die Gesamtzahl der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung durch 750.000 oder eine ähnliche von den Ministerpräsidenten vorgeschlagene und von den Militärgouverneuren gebilligte Zahl geteilt wird. Die Anzahl der Abgeordneten von jedem Land wird im selben Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung stehen, wie

seine Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung der beteiligten Länder.

Die Verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentral-Instanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.

Wenn die Verfassung in der von der Verfassunggebenden Versammlung ausgearbeiteten Form mit diesen allgemeinen Grundsätzen nicht in Widerspruch steht, werden die Militärgouverneure ihre Vorlage zur Ratifizierung genehmigen. Die Verfassunggebende Versammlung wird daraufhin aufgelöst. Die Ratifizierung in jedem beteiligten Land erfolgt durch ein Referendum, das eine einfache Mehrheit der Abstimmenden in jedem Land erfordert, nach von jedem Land jeweils anzunehmenden Regeln und Verfahren.

Sobald die Verfassung von zwei Dritteln der Länder ratifiziert ist, tritt sie in Kraft und ist für alle Länder bindend. Jede Abänderung der Verfassung muß künftig von einer gleichen Mehrheit der Länder ratifiziert werden. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verfassung sollen die darin vorgesehenen Einrichtungen geschaffen sein.

b) Dokument Nr. II

Die Ministerpräsidenten sind ersucht, die Grenzen der einzelnen Länder zu überprüfen, um zu bestimmen, welche Änderungen sie etwa vorzuschlagen wünschen. Solche Änderungen sollten den überlieferten Formen Rechnung tragen und möglichst die Schaffung von Ländern vermeiden, die im Vergleich mit anderen Ländern zu groß oder zu klein sind.

Wenn diese Empfehlungen von den Militärgouverneuren nicht mißbilligt werden, sollten sie zur Aufnahme durch die Bevölkerung der betroffenen Gebiete spätestens zur Zeit der Auswahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung vorgelegt werden.

Bevor die Verfassunggebende Versammlung ihre Arbeiten beendet, werden die Ministerpräsidenten die notwendigen Schritte für die Wahl der Landtage derjenigen Länder unternehmen, deren Grenzen geändert worden sind, so daß diese Landtage sowie die Landtage der Länder, deren Grenzen nicht geändert worden sind, in der Lage sind, die Wahlverfahren und Bestimmungen für die Ratifizierung der Verfassung festzusetzen.

c) Dokument Nr. III

Die Schaffung einer verfassungsmäßigen deutschen Regierung macht eine sorgfältige Definition der Beziehungen zwischen dieser Regierung und den Alliierten Behörden notwendig.

Nach Ansicht der Militärgouverneure sollten diese Beziehungen auf den folgenden Grundsätzen beruhen:

A. Die Militärgouverneure werden den deutschen Regierungen Befugnisse der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gewähren und sich solche Zuständigkeiten vorbehalten, die nötig sind, um die Erfüllung des grundsätzlichen Zwecks der Besatzung sicherzustellen. Solche Zuständigkeiten sind diejenigen, welche nötig sind, um die Militärgouverneure in die Lage zu setzen:

a) Deutschlands auswärtige Beziehungen vorläufig wahrzunehmen und zu leiten.

b) Das Mindestmaß der notwendigen Kontrollen über den deutschen Außenhandel und über innenpolitische Richtlinien und Maßnahmen, die den Außenhandel nachteilig beeinflussen könnten, auszuüben, um zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen, welche die Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland eingegangen sind, geachtet werden und daß die für Deutschland verfügbar gemachten Mittel zweckmäßig verwendet werden.

c) Vereinbarte oder noch zu vereinbarende Kontrollen, wie zum Beispiel in bezug auf die Internationale Ruhrbehörde, Reparationen, Stand der Industrie, Dekartellisierung, Abrüstung und Entmilitarisierung und gewisse Formen wissenschaftlicher Forschung auszuüben.

d) Das Ansehen der Besatzungsstreitkräfte zu schützen und sowohl ihre Sicherheit als auch

die Befriedigung ihrer Bedürfnisse innerhalb bestimmter zwischen den Militärgouverneuren vereinbarten Grenzen zu gewährleisten.

e) Die Beachtung der von ihnen gebilligten Verfassungen zu sichern.

B. Die Militärgouverneure werden die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen, falls ein Notstand für die Sicherheit bedroht, und um nötigenfalls die Beachtung der Verfassungen und des Besatzungsstatutes zu sichern.

C. Die Militärgouverneure werden die oben erwähnten Kontrollen nach folgendem Verfahren ausüben:

a) Jede Verfassungsänderung ist den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.

b) Auf den in Absätzen a) und e) zu Paragraph A oben erwähnten Gebieten werden die deutschen Behörden den Beschlüssen oder Anweisungen der Militärgouverneure Folge leisten.

c) Sofern nicht anders bestimmt, insbesondere bezüglich der Anwendung des vorhergehenden Paragraphen b), treten alle Gesetze und Bestimmungen der föderativen Regierung ohne weiteres innerhalb von 21 Tagen in Kraft, wenn sie nicht von den Militärgouverneuren verworfen werden.

Die Beobachtung, Beratung und Unterstützung der föderativen Regierung und der Länderregierungen bezüglich der Demokratisierung des politischen Lebens, der sozialen Beziehungen und der Erziehung werden eine besondere Verantwortlichkeit der Militärgouverneure sein. Dies soll jedoch keine Beschränkungen der diesen Regierungen zugestandenen Vollmachten auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bedeuten.

Die Militärgouverneure ersuchen die Ministerpräsidenten, sich zu den vorstehenden Grundsätzen zu äußern. Die Militärgouverneure werden daraufhin diese allgemeinen Grundsätze mit von ihnen etwa genehmigten Abänderungen der Verfassungsgebenden Versammlung als Richtlinien für deren Vorbereitung der Verfassung übermitteln und werden die von ihr etwa dazu vorgebrachten Äußerungen entgegennehmen.

Wenn die Militärgouverneure Ihre Zustimmung zur Unterbreitung der Verfassung an die Länder ankündigen, werden sie gleichzeitig ein diese Grundsätze in ihrer endgültig abgeänderten Form enthaltendes Besatzungsstatut veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung der Länder darüber im klaren ist, daß sie die Verfassung im Rahmen dieses Besatzungsstatutes annimmt.

Beilage zu Dokument Nr. III

Beauftragte der Militärgouverneure werden bereit sein, die Ministerpräsidenten und die Verfassungsgebende Versammlung in allen Angelegenheiten, die diese vorzubringen wünschen, zu beraten und zu unterstützen.<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schreibt später über die Nachkriegspolitik der westlichen Siegermächte (x068/278-280): >>... Hinsichtlich der Deutschland-Politik nach dem Zweiten Weltkrieg zeigten sich die Alliierten zunächst gespalten. Die einen waren gegen, die anderen für den Wiederaufbau des Landes. Jahrelang herrschte ein übles Durcheinander.

Ursprünglich wollte man Deutschland nach dem Krieg vollständig entmilitarisieren. Man wollte es zerstückeln und ganz klein machen, schon um selber, ungestört, ganz groß, noch größer werden zu können.

Finanzminister Henry Morgenthau und sein Unterstaatssekretär Harry Dexter White hatten deshalb einen vorzüglichen Plan ausgearbeitet, der nicht von ihnen, sondern von zwei rassereinen Deutschen stammte, aber dann der "Morgenthau-Plan" hieß. Danach sollte Deutschland ein Bauernstaat werden - die Russen gaben wenigstens einen Arbeiter- und Bauernstaat vor -, und die Deutschen sollten, so Präsident Roosevelt, immerhin aus "Suppenküchen" ernährt werden. Menschenfreundlicher ging's kaum noch.

Dann aber war den Amis ein solch großer Kartoffelacker an der Grenze zum Osten zu riskant. Die Revitalisierung des Ruhrgebiets und das Mitmischen dabei schienen Erfolg versprechen-

der. So milderte man, stets zum eigenen Vorteil, versteht sich, den Morgenthau-Plan so lange, bis von allerlei Plänen, einer Art "Roosevelt-Plan", einem "Churchill-Plan" und anderen Eingriffen schließlich die Direktive JCS 1067 übrig blieb, die Richtlinie für Eisenhowers Besatzungspolitik: Entmilitarisierung, Entnazifizierung und Aufteilung in vier Zonen.

Zuletzt wollte Eisenhower "starke Alliierte". Man erkannte die Nützlichkeit der Besiegten, konnte sie zum Puffer gegen die roten Teufel machen, zum "Bollwerk", so McCloy, "gegen die Sowjetunion": auch, wenn es denn sein mußte, zum Schlachtfeld. Die Deutschen hatten Erfahrung in derlei, und diese Erfahrung ließ sich nutzen.

Ergo entstanden sowohl der "Eiserne Vorhang" wie die "Bundesrepublik Deutschland" zuerst in amerikanischen Köpfen. Das eine wie das andere ist ihr Erzeugnis. Die Amerikaner befahlen, die Deutschen führten aus: die "Währungsreform" im Sommer 1948, die Konstituierung des "Parlamentarischen Rates" im Herbst desselben Jahres, das "Grundgesetz" am 23. Mai 1949. Nichts geschah ohne Billigung der Sieger. Und Kurt Schumacher sagte selbstverständlich die Wahrheit, als er Adenauer den "Kanzler der Alliierten" nannte, worauf sich ein Sturm der Entrüstung erhob, wie immer nach dem Aussprechen einer unangenehmen Tatsache.

Ein Befürworter der Demontage Deutschlands war zunächst der erste Militärgouverneur und frühere Stellvertreter General Eisenhowers, General Lucius D. Clay. Aber die amerikanische Geschäftswelt war anderer Auffassung und hatte ihre Leute natürlich auch in der Militärverwaltung. Ihre Wirtschaftsabteilung leitete damals General William H. Draper, vordem Unterstaatssekretär im US-Kriegsministerium.

Der General, jetzt eine Art Wirtschaftsminister für Deutschland, vertrat die Interessen der Bank Dillon, Read & Comp., deren Vizepräsident er einst gewesen, wobei er 1944 sogar in eine Anklage des Generalstaatsanwalts verstrickt war, die man jedoch für alle Zeiten niederschlug. Anders als Clay wünschte er selbstverständlich, wie die amerikanische Industrie überhaupt, die Aufrüstung Deutschlands. Clay aber wollte eher seinen Abschied nehmen, "als dem Ansinnen der Manufacturers zu entsprechen".

Doch als sich Amerika fürs Aufrüsten entschied, nahm Clay seinen Abschied nicht, sondern beugte sich dem Mammon und vollzog die Wünsche der Manufacturers. Clay war dem Druck mancher Seite ausgesetzt, auch dem eines guten Bekannten General Drapers, dem von McCloy, Unterstaatssekretär im Kriegsministerium, Berater mehrerer Präsidenten, schließlich selber Hochkommissar in Deutschland und ohne Zweifel der kompetente Mann, der besonders die Interessen Rockefellers wahrnahm, darüber hinaus aber enge Kontakte zu fast allen großen US-Banken hatte, wie er denn selbst, ehe er Hochkommissar wurde, Präsident der Weltbank gewesen ist.

Noch bevor Marshall seine Hilfe gestartet, waren schon die Türkei und Griechenland in einen gewissen Dollargenuß gekommen: die Türkei zu 150 Millionen, Griechenland zu 250 Millionen Dollar - und beide Staaten banden schließlich als Stützpfeiler der NATO, 26 Divisionen des Warschauer Pakts.

Auf der Türkei ruhte Stalins Auge wegen der großen strategischen Bedeutung der Dardanellen für Rußland. Und in Griechenland, wo Churchill in einer dreißigtägigen Straßenschlacht in der Athener Innenstadt alle antimonarchisch eingestellten Gegner hatte niedermetzeln lassen, tobte seit 1944 der offene Bürgerkrieg, bekämpften sich rechte und linke Gruppen. Da England offensichtlich überfordert war, griff Harry Truman ein. ...<<

04.07.1948

SBZ: Der stellvertretende DWK-Vorsitzende Selbmann berichtet am 4. Juli 1948, daß man bereits 9.281 gewerbliche Unternehmen, darunter zahlreiche kleine und mittlere Handwerks-, Transport- und Handelsunternehmen, enteignet hat (x009/464).

05.07.1948

WBZ: Konrad Adenauer schreibt am 5. Juli 1948 über die sog. "Londoner Empfehlungen"

(x095/77-78): >>... Auf Ihr ...Schreiben vom 25. Juni ... erwidere ich Ihnen ergebenst, daß die "Londoner Empfehlungen" katastrophal sind; der Versailler Vertrag ist dagegen ein Rosenstrauß. Das im einzelnen auseinanderzusetzen, würde zu weit führen. Ich hielt es für nötig, daß die deutschen Parteien, mit Ausnahme der KPD, gemeinsam ihre Ablehnung zum Ausdruck brächten. ...

Ich habe mich zuerst an den Vorstand der Sozialdemokratischen Partei gewandt, um eine solche gemeinsame Stellung herbeizuführen; falls ein Übereinkommen mit der SPD erzielt worden wäre, sollten Verhandlungen mit den anderen Parteien folgen.

Leider waren die Herren vom sozialdemokratischen Parteivorstand, Ollenhauer, Heine, Henßler, nicht zu einer gemeinsamen Stellungnahme zu bewegen. Sie waren zwar in der Beurteilung der "Londoner Empfehlungen" mit mir völlig einig, erklärten aber, es handele sich um eine provisorische Regelung, und weiter, eine gesonderte Erklärung der einzelnen Parteien wäre nach ihrer Auffassung noch wirkungsvoller.

Ich habe sehr bedauert, daß dieser Anfang der Zusammenarbeit der beiden großen deutschen Parteien fehlgeschlagen ist. Es wäre ein Anfang gewesen. ...<<

Walter Müller-Bringmann berichtet am 5. Juli 1948 über das Grenzdurchgangslager Friedland (x123/74-75): >>5. Juli 1948. Und wieder kehrten 1.400 Kriegsgefangene heim. Sie kamen aus dem Ural und vom Don zurück. Es sind Leute mit harten Gesichtern, denen man die Jahre hinter Stacheldraht ansieht. ...

Es ist falsch, anzunehmen, daß sich im Lager, in diesem Friedland, wo nun ihre Leiden ein Ende haben werden, überwältigende Freudenszenen abspielen. Nichts von alledem.

Die Menschen, die aus dem Osten zurückkommen, sind schweigsam, ruhig, gelassen. Große Gefühle halten sie nicht für angebracht.

Gewiß, manchmal erscheint fast verstohlen ein kleines Lächeln auf den Gesichtern, klopft einer dem anderen auf die Schulter. Aber das ist auch alles. Sie sind keine Freunde der überschwenglichen Worte. ...<<

08.07.1948

SBZ/Ostpreußen: Die sowjetisch-polnische Grenze durch Ostpreußen wird am 8. Juli 1948 ohne Zustimmung der westlichen Siegermächte "endgültig festgesetzt" (x028/241).

10.07.1948

WBZ: Während der Zonenkonferenz in Minden kritisiert Konrad Adenauer am 10. Juli 1948 das Londoner Abkommen (x112/548): >>... Das Londoner Abkommen ist gegenüber dem Versailler Vertrag viel, viel härter und schwerer.

Eine solche wirtschaftliche Annektion ist noch schlimmer als eine politische Annektion. Bei einer politischen Annektion werden die Menschen gehört, sie werden Bürger, und sie bekommen ihre Abgeordneten, und man beschäftigt sich mit ihnen. So aber arbeiten wir unter Kontrolle und für die andern.

Ob das auf Dauer gutgehen wird, das wage ich zu bezweifeln.<<

12.07.1948

Frankreich: Die französische Regierung erklärt am 12. Juli 1948, daß sich in Frankreich noch 117.000 Kriegsgefangene aufhalten würden und 129.000 ehemalige kriegsgefangene Soldaten freie Arbeitsverhältnisse angenommen hätten (x112/549).

Großbritannien: Großbritannien entläßt zwar am 12. Juli 1948 die letzten 546 deutschen Kriegsgefangenen in die Heimat, aber im Nahen Osten befinden sich noch 37.000 deutsche Soldaten in britischer Gefangenschaft (x112/549).

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung für Kriegsgefangenengeschichte berichtet später über die Arbeitsleistung der deutschen Kriegsgefangenen in Großbritannien (x130/126): >>Addieren wir die Quartalsergebnisse zusammen, so ergibt sich für den Zeitraum Anfang 1944 bis Mitte 1948 die beachtliche Zahl von mindestens 153.744.750 Ar-

beitstagen. Setzen wir schließlich die genannte Summe von 153 Millionen Arbeitstagen in Arbeitsstunden um, wobei nur ein durchschnittlicher Achtstundentag in Anrechnung kommt, obwohl dieser in der Landwirtschaft oft nicht eingehalten werden konnte, so entfallen auf Kriegsgefangenenarbeit in Großbritannien insgesamt mindestens 1.229.958.000 Arbeitstunden in Großbritannien. ...<<

22.07.1948

WBZ: Während einer Konferenz in Rüdesheim einigen sich die deutschen Ministerpräsidenten am 22. Juli 1948 auf folgende Grundsätze (x024/226): >>Die Schaffung eines westdeutschen Staates, wie diese von den westlichen Besatzungsmächten nahegelegt wurde, dürfe eine spätere Reichseinheit nicht blockieren.

Die Gründung sei vielmehr nur ein "Provisorium", "eine Etappe zur Wiederherstellung Deutschlands in den Grenzen von 1937". ...<<

25.07.1948

WBZ: Der deutsche Journalist Walter von Cube (1906-1984) berichtet am 25. Juli 1948 während eines Rundfunkkommentars über die Wirkungen der Währungsreform auf das kulturelle Leben (x112/558): >>... Lange genug sind die Auflagenziffern gestiegen, weil die Kalorienzahlen gesunken sind. Der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden Tatsachen ist unleugbar. ... Es ist für ein Volk bedeutend angenehmer, in einer Flut von Salat, Karotten und Tomaten zu ertrinken als in einer Flut von Zeitschriften. ...

Während der hungernde Normalverbraucher noch vor vier Wochen sich statt mit Nahrung und Konsumgütern mit Theaterkarten und Zeitschriften abspesen lassen mußte, hat er heute die Möglichkeit, für sein gutes Geld zu wählen, welche Artikel ihm wertvoller erscheinen: die, die sein Kaufmann, oder die, die seine Zeitung ihm anbieten.

Der unnatürliche Zustand, daß ein Mann in die Oper geht, weil es keine Hosenträger zu kaufen gibt, ... ist vorüber.<<

26.07.1948

WBZ: Die westdeutschen Ministerpräsidenten und die westlichen Militärgouverneure einigen sich am 26. Juli 1948 in Frankfurt nach schwierigen Verhandlungen über die Annahme der Frankfurter Dokumente.

Die Militärgouverneure erlauben danach die Erarbeitung und Aufstellung des deutschen Grundgesetzes.

30.07.1948

WBZ: Ein US-Militärgericht fällt am 30. Juli 1948 in Nürnberg die Urteile gegen 23 Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Direktoren sowie leitende Angestellte der I. G. Farbenindustrie ("I. G. Farben-Prozeß").

"Das große Lexikon des Dritten Reiches" berichtet später über den "I. G. Farben-Prozeß" (x051/275): >>I. G. Farben-Prozeß, Verfahren vor dem Militärgerichtshof IV der USA in Nürnberg gegen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Carl Krauch, und 22 Vorstandsmitglieder, Direktoren sowie leitende Angestellte der I. G. Farbenindustrie wegen Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation (Fall 6).

Den Angeklagten wurde im Wesentlichen vorgeworfen, mit Hitler und der militärischen Führung an der Planung und dem Aufbau der Wehrmacht zur Führung eines Angriffskrieges teilgenommen und sich hierzu verschworen, Pläne für die "Aufsaugung" der ehemaligen Industrien in den von Deutschland zu überfallenden Ländern entwickelt, sie nach der Eroberung der Gebiete verwirklicht und Kriegsgefangene, Fremdarbeiter sowie KZ-Häftlinge für ihre Zwecke ausgebeutet zu haben. Drei Angeklagte wurden ferner beschuldigt, Angehörige der SS gewesen zu sein.

Der Prozeß begann im August 47. Am 30.7.48 verurteilte das Gericht 13 Angeklagte zu Frei-

heitsstrafen von 18 Monaten bis zu sechs Jahren. Zehn Angeklagte wurden freigesprochen. Da die Untersuchungshaft angerechnet wurde, sind zwei Verurteilte sofort entlassen worden. Fünf Verurteilte hatten weniger als ein Jahr zu verbüßen. Die Restlichen wurden wegen guter Führung vorzeitig entlassen.<<

31.07.1948

WBZ: Walter Müller-Bringmann berichtet über das Grenzdurchgangslager Friedland (x123/-76): >>31. Juli 1948. Über 1.000 Kriegsgefangene und 400 Frauen kamen heute zurück.

Frauen in den besten Jahren, die irgendwo gefangengenommen wurden. Es ist rührend zu sehen, wie sie im Lager versuchen, sich wieder herzurichten, sich Kamm und Spiegel erbitten, die Haare waschen, sich wieder wie Frauen zurechtmachen. ...

Welche Schicksale offenbaren sich hier. Welche Wege mußten diese Mädchen und Frauen gehen. "Ach", sagte eine, "wenn es doch nur keinen Krieg wieder geben würde." Und doch ist noch immer kein Frieden auf der Welt. Trotz aller Beteuerungen. Und überall gibt es bereits wieder Frauen in Uniform. ...

... Ich fürchte, daß auch die nächsten Kriegsanstifter nicht auf die Hilfe der Frauen verzichten werden. Man wird sie wieder genauso zu Mägden des Todes pressen, wie ihre Geschlechtsgenossinnen, die heute ihren Entlassungsschein erhielten.

Entlassen in die Heimat oder auch in die Fremde. Denn für viele von ihnen ist Westdeutschland nicht die Heimat. Sondern hierher sind nur ihre Eltern oder ihre Männer oder ihre Verwandten transportiert worden. Um vielleicht eine neue Heimat zu finden.<<

Großbritannien: Die "United-Press" berichtet am 31. Juli 1948 über die Urteile im Nürnberger "Krupp-Prozeß" (x043/429): >>Das amerikanische Kriegsverbrecher-Tribunal hat heute die Firma ... Krupp, vertreten durch Alfried Krupp von Bohlen und Halbach, und 11 ihrer leitenden Direktoren, der Mißhandlung von Sklavenarbeitern in ihren Rüstungsbetrieben sowie der Plünderung und Ausraubung der Industrien in den besetzten Ländern für schuldig befunden. ...<<

Der deutsche Oberstaatsanwalt Alfred Streim (1932-1996) schreibt später über den "Krupp-Prozeß" (x051/336): >>Krupp-Prozeß, Verfahren des Militärgerichtshofs III der USA 1947/48 in Nürnberg gegen A. Krupp von Bohlen und Halbach und 19 leitende Mitarbeiter der Krupp-Werke wegen Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Fall 10).

Den Angeklagten wurde v.a. vorgeworfen, Angriffskriege geplant und durchgeführt, Eigentum und Hilfsquellen in den besetzten Ländern geplündert sowie Staatsangehörige dieser Gebiete versklavt zu haben.

Im Gegensatz zu den anderen Nürnberger Prozessen war der Krupp-Prozeß mit Spannung geladen: So verließen z.B. alle Verteidiger aus Protest zeitweilig den Verhandlungssaal und wurden wegen Mißachtung des Gerichts zu einer Haftstrafe verurteilt; ein Verteidiger wurde von der weiteren Teilnahme am Prozeß sogar ausgeschlossen. Im Übrigen lehnten es die Angeklagten ab, vor Gericht als Zeugen in eigener Sache auszusagen.

Unter Freisprechung vom Vorwurf, Angriffskriege geplant oder durchgeführt zu haben, und zum Teil auch von anderen Anklagepunkten wurden die Angeklagten am 31.7.48 zu Freiheitsstrafen zwischen zwei Jahren zehn Monaten und zwölf Jahren (Krupp) verurteilt. Bei Krupp wurde zusätzlich die Einziehung des Vermögens angeordnet. Ein Angeklagter wurde freigesprochen.

Durch Gnadenerlaß des US-Hochkommissars McCloy am 31.1.51 wurden alle Verurteilten, die ihre Strafe noch nicht verbüßt hatten, begnadigt und die Vermögenseinziehung Krupps aufgehoben.<<

02.08.1948

Rumänien: Die Regierung beschließt am 2. August 1948 ein Gesetz über die Verstaatlichung

der Kirchen-, Kongregations-, Gemeinschafts- oder Privatgüter, die zum Betrieb und zum Unterhalt von allgemeinen, technischen und gewerblichen Erziehungsanstalten dienen (x007/-176E-177E): >>Das Dekret über die Verstaatlichung der Schulvermögen.

Dekret Nr. 176/1948 über die Verstaatlichung der Kirchen-, Kongregations-, Gemeinschafts- oder Privatgüter, die zum Betrieb und zum Unterhalt von allgemeinen, technischen und gewerblichen Erziehungsanstalten dienten.

Artikel I.

Zum Zwecke guter Einrichtung und Wirksamkeit des öffentlichen staatlichen Unterrichts und zur Verbreiterung und Demokratisierung des Unterrichts werden sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter, die Kirchen, Kongregationen, religiösen Gemeinschaften, Privatvereinen, mit und ohne lukrativen Zweck, und - ganz allgemein - natürlichen oder juristischen Privatpersonen gehört haben und dem Betrieb der gemäß Artikel 35 des Gesetzes über den öffentlichen Staatsunterricht abgelösten Unterrichtsschulen dienten, in das Staatseigentum übergeführt und dem Ministerium für Öffentlichen Unterricht unterstellt, das sie für die Bedürfnisse des Unterrichts verwenden wird.

Die unbeweglichen Güter, die unter die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes fallen, sind in der beigefügten Liste aufgeführt, die Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Die beweglichen Güter jeder Art werden durch vom Ministerium für Öffentlichen Unterricht ernannte Beauftragte im Inventarverfahren übernommen.

Als bewegliche und unbewegliche Güter, die unter die Voraussetzungen dieses Artikels fallen, sind alle diejenigen Güter anzusehen, die dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Unterstützung von Schulen, Internaten, Heimen und Kantinen zum Zeitpunkt des 1. Januar 1948 dienten, wie auch diejenigen, die zu diesem Zweck später erworben wurden.

Artikel II.

Unter die Voraussetzungen des vorhergehenden Artikels fallen, auch wenn sie in der beigefügten Liste nicht enthalten sind, alle Gebäude mit ihrem gesamten Inventar, die dem Betrieb von Unterrichtsschulen gedient haben, einschließlich derjenigen, die für Wohnungen des Lehrkörpers oder des Verwaltungspersonals benutzt wurden und für Internate, Heime und Kantinen für Schüler oder Studenten aller Schularten bestimmt waren.

Unter die Voraussetzungen des vorhergehenden Artikels fallen ebenfalls die Beteiligungsanteile der für Unterhalt oder Unterstützung von Unterrichtsschulen bestimmten Fonds und von Farmen oder sonstigen Unternehmen, die dem Unterhalt und dem Betrieb von Schulen, Internaten, Heimen, Kantinen oder dem Lehr- bzw. Verwaltungspersonal gedient haben.

Artikel III.

Die ausschließlich für kultischen Dienst bestimmten Güter werden dem entsprechenden Kultus zurückerstattet.

Artikel IV.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes werden sämtliche Vereine aufgelöst, die, mit oder ohne lukrativen Zweck, Einrichtung und Betrieb von privaten Unterrichtsschulen zum Ziel hatten.

Die Güter dieser Vereine gehen in das Eigentum des Staates über, sie werden aber zu dem Zweck benutzt, zu dem sie bestimmt waren.

Bukarest, den 2. August 1948.

Gh. Vasilichi
Minister des öffentlichen Unterrichts

Vasile Luca
Finanzminister

C. I. Parhon
Popa Emil

Avram Bunaciu
Justizminister

Übersetzt aus "Monitorul Oficial", Teil I A, Nr. 177/1948 vom 3. August 1948, S. 6.324 f.<<
24.08.1948

WBZ: Der für die Erstellung von Richtlinien für ein "Grundgesetz" betraute Sachverständigen-Ausschuß überreicht am 24. August 1948 einen kommentierten Verfassungsentwurf (x063/630): >>(Nach Auffassung der meisten Sachverständigen) ... ist das Deutsche Reich als Staat und Rechtssubjekt nicht untergegangen, sondern lediglich desorganisiert und seiner Geschäftsfähigkeit beraubt worden.

Es kann sich also nicht darum handeln, Deutschland staatlich neu zu konstituieren, sondern ausschließlich darum, es – wenn auch unter Beschränkung auf seine westlichen Gebiete – provisorisch neu zu organisieren, wie etwa Frankreich durch die Verfassung der Vierten Republik nicht neu konstituiert, sondern nur neu organisiert worden ist. ...

(Artikel 23 des Entwurfs bestimmte bereits:) Der Bund führt die schwarz-rot-goldene Flagge der Deutschen Republik. ... Die Flagge des Bundes kann nur Farben führen, die in der gesamtdeutschen Tradition begründet sind. Für die Wahl der Farben Schwarz-Rot-Gold war entscheidend, daß diese Farben im alten Reichsschild geführt wurden und auch seit Beginn einer deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung allgemein als Embleme der Deutschen Republik gegolten haben.<<

28.08.1948

WBZ: Auf dem 2. CDU-Parteitag in Recklinghausen hält Konrad Adenauer am 28. August 1948 eine Grundsatzrede zum Thema "Eine Hoffnung für Europa" (x112/577): >>Wir wollen von den geistigen Grundlagen aus, die das abendländische Christentum im Laufe vieler Jahrhunderte geschaffen hat, in Deutschland das politische Leben neu gestalten – und nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und in der Welt. Deswegen nennen wir uns Christlich-Demokratische Union, nicht etwa, um damit zu sagen, daß in anderen Parteien keine Christen seien; das liegt uns völlig fern. ...

Die persönliche Freiheit ist und bleibt das höchste Gut des Menschen! Wenn wir uns wenden gegen die Diktatur als dem Feind der Freiheit, wenn wir dagegen sind, daß das Kapital der Freiheit des einzelnen in der Wirtschaft und damit auch in der Politik erdrückt wird, wenn wir uns dagegen wenden, daß der Staat eine zu große Macht bekommt und damit ein Feind des einzelnen wird, so wenden wir uns und werden uns auch in Zukunft wenden gegen den Kollektivismus in irgendwelcher Form, weil er genauso ein Feind der persönlichen Freiheit ist wie jene.

Dieser wesentliche Satz des abendländischen Christentums vom Wert und der Würde eines jeden einzelnen Menschen, von der Freiheit der Person ist eine der Hauptthesen unserer politischen Arbeit. ...

Nur, wenn alle Kräfte, die auf dem gleichen Boden stehen wie wir, wenn alle politischen Kräfte in ganz Europa sich zusammentun, wird es möglich sein, nicht nur Deutschland, sondern Europa überhaupt zu retten. ...

Eine Hoffnung ist uns neu gekommen für Europa, und das ist der Gedanke an die europäische

Union, an das vereinigte Europa. ... Ich ... erblicke in der Herstellung eines dauernden, guten nachbarlichen Verhältnisses zwischen Deutschland und seinen westlichen Nachbarn, den Benelux-Staaten und Frankreich, die erste und vornehmste Aufgabe einer kommenden deutschen Außenpolitik. ...

Ich bin der festen Überzeugung, daß wir nur dann den Osten wieder mit dem Westen zu einer Einheit verbinden können und werden, wenn wir wenigstens zunächst den Westen politisch und wirtschaftlich wieder erstarren lassen.

Daß wir den Anspruch auf den Osten Deutschlands niemals aufgeben werden, das können und müssen wir immer und immer wieder mit allem Ernst und allem Nachdruck erklären. So bitte ich namentlich auch die aus dem Osten Vertriebenen, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir den Anspruch auf die Rückgabe ihrer Heimat als ein göttliches Recht niemals preisgeben werden. ...<<

30.08.1948

WBZ: Der Flüchtlingsausschuß des Wirtschaftsrates gibt am 30. August 1948 folgende Flüchtlings- und Vertriebenenzahlen bekannt (x112/579): >>2,3 Millionen Ostpreußen, 0,6 Millionen Danziger, 3,1 Millionen Niederschlesier, 3,4 Millionen Oberschlesier, 0,9 Millionen Brandenburger, 1,0 Millionen Pommern, 0,3 Millionen Westpreußen, 1,0 Millionen Posenener, 1,0 Millionen aus dem Warthegau, 3 Millionen Sudetendeutsche, 1,5 Millionen Deutsche aus Ungarn, Jugoslawien und Rumänien.

Insgesamt werden 18,1 Millionen (Flüchtlinge und) Vertriebene verzeichnet, es sind nach Angaben des Flüchtlingsausschusses 11 Millionen in die drei Westzonen gelangt.<<

31.08.1948

Berlin: In einem Memorandum der französischen Militärmission schlägt man den angloamerikanischen Siegermächten am 31. August 1948 vor, die Massenauswanderung von 8 Millionen Deutschen (weitgehend eigentumslose Vertriebene) nach Übersee zu ermöglichen (x153/53).

08.09.1948

WBZ: Der SPD-Abgeordnete Carlo Schmidt (1896-1979, Prof. für Völkerrecht, 1949-66 und 1969-72 Bundestagsvizepräsident) erklärt am 8. September 1948 während einer Sitzung im Parlamentarischen Rat (x156/61-63,71): >>Nunmehr hat man uns eine weitere Schicht der Volkssouveränität freigegeben. Wir müssen uns fragen: Ist das, was uns nunmehr freigegeben worden ist, der ganze verbliebene Rest der bisher gesperrten Volkssouveränität?

Manche wollen die Frage bejahen; ich möchte sie energisch verneinen. Es ist nicht der ganze Rest freigegeben worden, sondern ein Teil dieses Restes.

Zuerst räumlich betrachtet: Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, daß man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolkes setzt. Das will das deutsche Volk aber in den 3 Westzonen nicht sein! Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben! ...

Nur das gesamte Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn es legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.

Ist dieser Zustand heute schon eingetreten? Manche behaupten: Ja!

Aber man sollte nicht vergessen: Noch wird verhandelt; noch ist man sich, zumindest offiziell, darüber einig, in der Verschiedenheit der Zonenherrschaft ein Provisorium zu sehen, etwas, das nach dem Willen aller, auch der Besatzungsmächte, vorübergehen soll. ...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine

deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können. Das setzt aber voraus, entweder die Einigung der 4 Besatzungsmächte über eine gemeinsame Deutschland-Politik oder einen Akt der Gewalt nach der einen oder anderen Seite. ...

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substantielle Einschränkung.

Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, daß sich die Besatzungsmächte eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, daß uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, daß wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen.

Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück der Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität der Genehmigungspflichtigen!

Die zweite Einschränkung ist, daß uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen.

Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigebende Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz:

Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde – Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.

Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment.

Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassung effektiv und was nur Literatur ist.

Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schlußsatz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt wird, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem

Rahmen seine "Verfassung" gilt. ...

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt.

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten.

Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit. ...<<

>>... Das Zweite, was verwirklicht sein muß, wenn man von demokratischer Verfassung im klassischen Sinne des Wortes sprechen will, ist das Prinzip der Teilung der Gewalten.

Sie wissen, daß die Verfassung von 1792 den Satz enthielt, daß ein Staat, der nicht auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten aufgebaut sei, überhaupt keine Verfassung habe.

Was bedeutet dieses Prinzip? Es bedeutet, daß die 3 Staatsfunktionen, Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung in den Händen gleichgeordneter, in sich verschiedener Organe liegen müßten, damit sie sich gegenseitig kontrollieren und die Waage halten können. Diese Lehre hat ihren Ursprung in der Erfahrung, daß, wo auch immer die gesamte Staatsgewalt sich in den Händen eines Organs nur vereinigt, dieses Organ die Macht mißbrauchen wird.

Freilich besteht auch die Möglichkeit, daß die einzelnen Gewalten oder daß eine von ihnen die Macht, die in ihrer Unabhängigkeit liegt, mißbrauchen. Sie wissen um die harte Kritik, die man während der Zeit der Weimarer Republik an der richterlichen Gewalt geübt hat, und, wie ich glaube, nicht immer mit Unrecht.

Vielleicht wird es mit zu unseren Aufgaben gehören müssen, in dem Grundgesetz Vorsorge dafür zu treffen, daß die notwendige richterliche Unabhängigkeit nicht gegen die Demokratie mißbraucht werden kann. ...<<

Der SPD-Abgeordnete Carlo Schmid (1896-1979, Prof. für Völkerrecht, 1949-66 und 1969-72 Bundestagsvizepräsident) erklärt am 8. September 1948 während einer Sitzung im Parlamentarischen Rat (x919/...): >>... Meine Damen und Herren!

Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heißt denn: Parlamentarischer Rat? Was heißt denn: Grundgesetz? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen.

Was heißt aber Verfassung? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz. Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren.

Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen. Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann brauchten wir die Frage: worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen. Dieser Begriff einer Verfassung gilt in einer Welt, die demokratisch sein will, die also das Pathos der Demokratie als ihr

Lebensgesetz anerkennen will, unabdingbar.

Freilich weiß jeder von uns, daß man Ordnungsgesetze anderer Art auch schon Verfassung genannt hat, zum Beispiel die oktroyierten Verfassungen der Restaurationszeiten, etwa die Charte von 1814. Diese oktroyierten Verfassungen waren zweifellos gelegentlich technisch nicht schlecht, und die Fürsten, die sie gegeben haben, mochten dann und wann durchaus gute Absichten gehabt haben; aber das Volk hat diese Dinge nie als Verfassungen betrachtet, und die Revolutionen von 1830 sind nichts anderes gewesen als der Aufstand der Völker Europas gegen die oktroyierten Verfassungen, die nicht im Wege der Selbstbestimmung der Völker entstanden, sondern auferlegt worden sind.

Es kam in diesen Revolutionen die Erkenntnis zum Ausdruck, daß eine Verfassung in einer demokratischen Welt etwas mehr sein muß als ein bloßes Reglement, als ein bloßes Organisationsstatut. Die Ordnung des Behördenaufbaus, die Ordnung der Staatsfunktionen, die Abgrenzung der Rechte der Individuen und der Obrigkeit sind durchaus vorstellbar und das hat es gegeben - im Bereich der organischen Artikel des absolutistischen Obrigkeitsstaates, ja auch im Bereich der Fremdherrschaft.

Man wird aber da nicht von Verfassungen sprechen, wenn Worte ihren Sinn behalten sollen; denn es fehlt diesen Gebilden der Charakter des keinem fremden Willen unterworfenen Selbstbestimmtseins. Es handelt sich dabei um Organisation und nicht um Konstitution.

Ob eine Organisation von den zu Organisierenden selber vorgenommen wird oder ob sie der Ausfluß eines fremden Willens ist, macht keinen prinzipiellen Unterschied; denn bei Organisationen kommt es wesentlich und ausschließlich darauf an, ob sie gut oder schlecht funktionieren. Bei einer Konstitution aber ist das anders. Dort macht es einen Wesensunterschied, ob sie eigenständig geschehen ist oder ob sie der Ausfluß fremden Willens ist; denn eine Konstitution ist nichts anderes als das Ins-Leben-Treten eines Volkes als politischer Schicksalsträger aus eigenem Willen.

Dies alles gilt auch von der Schaffung eines Staates. Sicher, Staaten können auf die verschiedenste Weise entstehen. Sie können sogar durch äußeren Zwang geschaffen werden. Staat ist aber dann nichts anderes als ein Ausdruck für Herrschaftsapparat, so wie etwa die Staatstheoretiker der Frührenaissance von *il stato* sprachen. *Il stato*, das ist einfach der Herrschaftsapparat gewesen, der in organisierter Weise Gewalt über ein Gebiet ausgeübt hat.

Aber es ist ja gerade der große Fortschritt auf den Menschen hin gewesen, den die Demokratie getan hat, daß sie im Staat etwas mehr zu sehen begann als einen bloßen Herrschaftsapparat. Staat ist für sie immer gewesen das In-die-eigene-Hand-nehmen des Schicksals eines Volkes, Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst.

Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt.

Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn. Es ist, wenn Sie mir ein Bild aus dem römischen Recht gestatten wollen, so: wie man dort den Freien und den Sklaven und den Freigelassenen kannte, wäre ein in dieser Weise organisiertes Gemeinwesen nicht ein Staat, sondern stünde dem Staat im selben Verhältnis gegenüber wie der Freigelassene dem Freien.

Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimierter Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde

nichts anderes ist als die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimierter Gewalt voraus. **Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren.**

Wo das nicht der Fall ist, **wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert**, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, **entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges.**

Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, inneren Staatsfunktionen haben; **wenn ihm die Möglichkeit genommen ist**, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, **fehlt ihm, was den Staat ausmacht**, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heißt **die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung.** Das alles hindert nicht, daß dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.

Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet.

Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.

Manche haben daran andere Rechtsfolgen geknüpft. Sie haben gesagt, auf Grund dieser bedingungslosen Kapitulation sei Deutschland als staatliches Gebilde untergegangen. Sie argumentieren dabei mit dem völkerrechtlichen Begriff der *debellatio*, der kriegerischen Niederwerfung eines Gegners. Diese Ansicht ist schlechterdings falsch.

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte.

Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die Annexion. **Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten anneklieren**, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. **Oder er muß zur sogenannten Subjugation schreiten**, der Verknechtung des besiegten Volkes. **Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll.**

Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat. Aber es ist ja 1945 etwas geschehen, was ganz wesentlich in unsere staatlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat. Es ist etwas geschehen, aber eben nicht die Vernichtung der deutschen Staatlichkeit.

Aber was ist denn nun geschehen? Erstens: Der Machtapparat der Diktatur wurde zerschlagen. Da dieser Machtapparat der Diktatur durch die Identität von Partei und Staat mit dem Staats-

apparat identisch gewesen ist, ist der deutsche Staat durch die Zerschlagung dieses Herrschaftsapparats desorganisiert worden. Desorganisation des Staatsapparats ist aber nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach.

Wir dürfen nicht vergessen, daß in den ersten Monaten nach der Kapitulation im Sommer 1945, als keinerlei Zentralgewalt zu sehen war, sondern als die Bürgermeister der Gemeinden als kleine Könige regierten - die Landräte auch und die ersten gebildeten Landesverwaltungen erst recht - , alle diese Leute und alle diese Stellen ihre Befugnisse nicht für sich ausübten, nicht für die Gemeinden und für das Land, sondern fast überall für das Deutsche Reich.

Es war eine Art von Treuhänderschaft von unten, die sich dort geltend machte. Ich erinnere mich noch genau, wie es in diesen Monaten war, wie die Landräte die Steuern einzogen, nicht etwa, weil sie geglaubt hätten, sie stünden ihnen zu, sondern sie zogen sie ein, weil jemand dieses Geschäft stellvertretend für das Ganze besorgen mußte. Ähnlich machten es die Bürgermeister und machten es auch die Landesverwaltungen.

Als man z.B. in der französischen Zone die Länder veranlassen wollte, einen Vertrag zu schließen, in dem ihnen zugestanden war, das deutsche Eisenbahnvermögen auf sich selber zu übertragen, da haben diese Länder sich geweigert, dies zu tun, und haben gesagt: Aus technischen Gründen mag der Vertrag nötig sein, wir übernehmen aber das Reichsbahnvermögen nur treuhändlerisch für Deutschland!

Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten.

Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist. Das Gebiet Deutschlands ist zwar weitgehend versehrt, aber der Substanz nach ist es erhalten geblieben, und auch das deutsche Volk ist - und zwar als Staatsvolk - erhalten geblieben.

Gestatten Sie mir hier ein Wort zum "Staatsvolk". Es hat sich in dieser Hälfte Deutschlands ungemein vermehrt durch die Flüchtlinge, durch Millionen Menschen, die ausgetrieben wurden aus Heimaten, in denen ihre Vorfahren schon seit Jahrhunderten ansässig gewesen sind. Man sollte in der Welt nicht so rasch vergessen, was damit geschehen ist! Denn wenn wir hier es zu schnell vergessen sollten, wenn wir dieses Wissen aus unserem Bewußtsein verdrängen sollten, könnte es geschehen, daß einige Generationen später das Verdrängte in böser Gestalt wieder aus dem Dunkel des Vergessens emporsteigen könnte!

Man sollte gerade im Zeitalter der Nürnberger Prozesse von diesen Dingen sprechen! Freilich wissen wir genau, daß die Austreibung von Bevölkerungen nicht von den Siegern dieses Krieges, sondern von den Nationalsozialisten erfunden worden ist und das, was bei uns geschah, lediglich das Zurückkommen des Bumerangs ist, der einst von hier ausgeworfen wurde. Trotzdem aber bleibt bestehen, daß, was nach dem Kriege geschehen ist, auch Unrecht ist! Es gibt ein französisches Sprichwort: "Man rechtfertigt das Böse nicht durch den Hinweis auf ein noch Böseres".

Damit, daß die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muß aber neu organisiert werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich. Es ist aber an dieser Stelle noch kurz darauf einzugehen, ob nicht vielleicht durch politische Akte, die nach dem Mai 1945 in Deutschland selbst sich ereignet haben könnten, doch eine Auflösung Deutschlands als eines staatlichen Gebildes er-

folgt ist.

Ich glaube aber, daß nichts von dem, was seit drei Jahren geschehen ist, uns berechtigt, anzunehmen, daß das deutsche Volk oder erhebliche Teile des deutschen Volkes sich entschlossen hätten, Deutschland aufzulösen. Wenn wir uns ein Ereignis als Beispiel vorhalten, wo so etwas in der Tat geschehen ist, dann sehen wir am besten, daß es falsch ist, in bezug auf Deutschland von so etwas zu sprechen: Österreich-Ungarn!

Dieses ist nach 1918 nicht "juristisch" zerfallen, sondern durch den Entschluß der Völkerschaften, die es einmal ausmachten, als staatliches Gebilde aufgelöst worden. An seine Stelle sind neue Staaten getreten, die sich nicht als Rechtsnachfolger der alten Doppelmonarchie zu betrachten brauchten. So etwas ist in Deutschland nicht geschehen.

Nun ist die Frage, ob vielleicht da und dort in Deutschland einzelne Teile Deutschlands vom Ganzen abgefallen sind und sich separieren wollten. Kann man ein solches Vorhaben aus gewissen Ereignissen schließen, die sich seit dem Sommer 45 bei uns begeben haben?

Manche mögen dabei auf diese oder jene Bestimmung dieser oder jener Länderverfassung hinweisen, in denen es etwa heißt, daß das Land X/Y bereit ist, "einem neuen deutschen Bundesstaat" oder "einem neuen Deutschland" beizutreten. Ich glaube, man sollte aus solchen Sätzen keine allzu weitgehenden Folgerungen ziehen. Ich jedenfalls glaube nicht, daß die Landtage und die Bevölkerungen der Länder, in deren Verfassung dieser Satz steht, damit erklären wollten, daß sich das Land von Deutschland separieren wollte.

Es handelt sich bei diesen Verfassungsartikeln um die Kodifikation eines Rechtsirrtums, der damals, als die Verfassung beraten wurde, entschuldbar und verständlich gewesen sein mag, aber nicht um mehr. Nun könnte man weiter die Frage aufwerfen, ob hier vielleicht nicht noch eine andere Betrachtung angefügt werden müsste.

Erik Reger, dessen gallige Artikel zu lesen sich auch dann lohnt, wenn man sie nicht für der jeweiligen Situation voll angepaßt hält, hat jüngst geschrieben, daß es sich hier nicht um eine Rechtsfrage handle, sondern um die Bekundung des politischen Willens, die Zäsur in der politischen Kontinuität deutlich zu markieren.

Nun, ich bin völlig damit einverstanden, daß man eine Zäsur zwischen gestern und heute und noch mehr zwischen gestern und morgen markiert. Aber bedingt denn der Wechsel in einem politischen System notwendig die Vernichtung des Staatswesens?

Haben denn zum Beispiel die Franzosen, als sie 1870 vom zweiten Kaiserreich zur Dritten Republik übergangen, vorher den französischen Staat als staatliches Gebilde aufgelöst? Ein Systemwechsel ist doch gerade dadurch charakterisiert, daß das staatliche Gebilde, in dem der Systemwechsel erfolgt, erhalten bleibt.

Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen.

Es hat keinen Sinn, darüber zu jammern, daß es so ist. daß es dazu kommen konnte, hat seine guten Gründe: man kann verstehen, daß unsere Nachbarn sich nach dem, was im deutschen Namen in der Welt angerichtet worden ist, ihre Sicherheit selber verschaffen wollen! Ob sie sich dabei immer klug angestellt haben oder nicht, soll hier nicht diskutiert werden; das ist eine andere Geschichte.

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. Völkerrechtlich muß eine interventionistische Maßnahme entweder durch einen vorher geschlossenen Vertrag oder durch eine nachträgliche Vereinbarung legitimiert sein, um dauernde Rechtswirkungen herbeizuführen. Ein vorher geschlossener

Vertrag liegt nun nicht vor: die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen.

So wird man für die Frage, ob interventionistische Maßnahmen von uns als Recht anerkannt werden müssen, spätere Vereinbarungen abzuwarten haben. Aber kein Zweifel kann darüber bestehen, daß diese interventionistischen Maßnahmen der Besatzungsmächte vorläufig legal sind aus dem einen Grunde, daß das deutsche Volk diesen Maßnahmen allgemein Gehorsam leistet.

Es liegt hier ein Akt der Unterwerfung vor - drücken wir es doch aus, wie es ist -, eine Art von negativem Plebiszit, durch das das deutsche Volk zum Ausdruck bringt, daß es für Zeit auf die Geltendmachung seiner Volkssouveränität zu verzichten bereit ist.

Man sollte sich doch darüber klar sein, was Volkssouveränität heißt: nicht jede Möglichkeit, sich nach seinem Willen in mehr oder weniger Beschränkung einzurichten, sondern zur Volkssouveränität gehört, wenn das Wort einen Sinn haben soll, auch die Entschlossenheit, sie zu verteidigen und sich zu widersetzen, wenn sie angegriffen wird!

Solange das nicht geschieht - und es hat sehr gute Gründe, daß es nicht geschieht -, werden wir die Legalität der interventionistischen Maßnahmen zum mindesten für Zeit anerkennen müssen. Das ist ja gerade die juristische Bedeutung der Résistance in Frankreich gewesen, daß infolge des Sicht-Nicht-Unterwerfens die Maßnahmen der "Zwischenregierung" nicht als legal zu gelten brauchten.

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben. An und für sich ist die Volkssouveränität, in einem demokratischen Zeitalter zum mindesten, der Substanz nach unvermeidbar und unverzichtbar.

Ich glaube, sagen zu können, daß dies auch heute der Standpunkt der offiziellen amerikanischen Stellen ist. Aber man kann die Ausübung der Volkssouveränität ganz oder teilweise sperren. Das ist bei uns 1945 geschehen. Sie wurde ursprünglich völlig gesperrt. Dann wurde diese Sperrung stückweise von den Besatzungsmächten zurückgezogen, immer weitere Schichten der deutschen Volkssouveränität wurden zur Betätigung freigegeben.

Zuerst die Schicht, aus der heraus die Selbstkonstituierung und Selbstverwaltung der Gemeinden erfolgte, dann die Schicht, aus der heraus die politische und administrative Organisation von Gebietsteilen etwa in der Gestalt unserer Länder erfolgte. Die "regionale" Schicht der deutschen Volkssouveränität wurde hier unter Vorbehalt des Ganzen freigelegt.

Aber geben wir uns keinem Irrtum hin: auch bei diesen konstitutiven Akten handelte es sich nicht um freie Ausübungen der Volkssouveränität. Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben, am weitestehenden dadurch, daß ja die Besatzungsmächte selber es gewesen sind, die den größten Teil dieser Länder abgezirkelt und damit bestimmt haben.

In der britischen Zone hatten die Länder bis heute noch keine Möglichkeit, sich auch nur formell selbst zu konstituieren. Dort wird am besten deutlich, in welchem Umfang Existenz und Konfiguration unserer Länder im wesentlichen Ausfluß des Willens der Besatzungsmächte sind.

Nunmehr hat man uns eine weitere Schicht der Volkssouveränität freigegeben. Wir müssen uns fragen: Ist das, was uns nunmehr freigegeben worden ist, der ganze verbliebene Rest der bisher gesperrten Volkssouveränität?

Manche wollen die Frage bejahen; ich möchte sie energisch verneinen. Es ist nicht der ganze Rest freigegeben worden, sondern ein Teil dieses Restes.

Zuerst räumlich betrachtet: Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, daß man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolkes setzt. Das will das deutsche Volk aber in den 3 Westzonen nicht sein! Es gibt

kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible - die eine und unteilbare Nation - bedeutet nichts anderes, als daß die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist.

Nur das gesamte Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn es legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.

Ist dieser Zustand heute schon eingetreten? Manche behaupten: Ja!

Aber man sollte nicht vergessen: Noch wird verhandelt; noch ist man sich, zumindest offiziell, darüber einig, in der Verschiedenheit der Zonenherrschaft ein Provisorium zu sehen, etwas, das nach dem Willen aller, auch der Besatzungsmächte, vorübergehen soll. ...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können. Das setzt aber voraus, entweder die Einigung der 4 Besatzungsmächte über eine gemeinsame Deutschland-Politik oder einen Akt der Gewalt nach der einen oder anderen Seite.

Mag sein, daß mancher Mann mit diesem Gedanken spielt; es lohnt sich aber vielleicht, diesen Gedanken einmal zu meditieren. Was bedeutet denn Gewalt in diesem Zusammenhang? Entweder die Vertreibung einer Besatzungsmacht, die einer gesamtdeutschen demokratischen Einigung widerstrebt. Könnte daraus etwas anderes werden als eine Katastrophe für die ganze Welt?

Oder aber es bedeutet endgültige Abtrennung einer Zone durch Gewaltanwendung einer Besatzungsmacht mit gleichzeitiger politischer Entmannung des deutschen Volkes in dieser Zone und damit die endgültige Verminderung Deutschlands auf den Teil, der über sich noch in Freiheit bestimmen könnte. Auch das wäre eine Katastrophe; auch eine Weltkatastrophe, nicht nur eine deutsche. Man sollte daher nichts tun, was dazu beitragen könnte, eine solche Katastrophe wahrscheinlicher zu machen, als sie aus sich selber heraus vielleicht heute schon ist.

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substantielle Einschränkung.

Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, daß sich die Besatzungsmächte eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, daß uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, daß wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen.

Dazu möchte ich sagen: **Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück der Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität der Genehmigungspflichtigen!**

Die zweite Einschränkung ist, daß uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen.

Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigebende Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz:

Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. **Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden.** Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde – Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.

Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern **was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment.**

Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassung effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt.

Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schlußsatz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt wird, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine "Verfassung" gilt. Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt.

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten.

Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit.

Wenn man nun fragt, wo dann die Grenze gegenüber dem Vollstaat, gegenüber der Vollverfassung liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall. Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:

Erstens: **Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.**

Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen

Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.

Zweitens: Für das Gebiet eines echten, vollen Staates ist charakteristisch, daß es geschlossen ist, daß also nichts hineinragen und nichts über seine Grenzen hinausragen kann. Bei einem Staatsfragment kann dies anders sein. Hier ist räumliches Offensein möglich. Das wird sich in unserer Arbeit in einem doppelten Sinne niederschlagen können und, wie ich glaube, auch müssen.

Dieses Grundgesetz muß eine Bestimmung enthalten, auf Grund derer jeder Teil deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muß; wobei die Frage noch zu klären sein wird, wie dies geschehen soll und ob Bedingungen aufgestellt werden sollen. Ich glaube, man sollte die Aufnahme so wenig als möglich erschweren.

Schließlich bleibt die Frage, ob nicht die Teile Deutschlands, die außerhalb des Anwendungsgebietes des Grundgesetzes verbleiben müssen, die Möglichkeit sollen erhalten können, an den gesetzgebenden Organen sich zu beteiligen, die das Grundgesetz schaffen wird. Über das Wie und die Frage, ob sie es allgemein sollen tun können, wird hier noch zu sprechen sein. Aber eine Voraussetzung scheint mir dafür vorliegen zu müssen: Es müssen in diesem Gebiet freie Wahlen möglich sein; es muß die Möglichkeit bestehen, Vertreter hierher zu entsenden. Dies trifft heute schon auf Berlin zu, und deshalb sollte das Grundgesetz die Bestimmung vorsehen, daß Vertreter Berlins in die gesetzgebenden Körperschaften zu berufen sind.

Ich weiß, man kann sagen, das sei nicht logisch, denn es sei nicht logisch, Vertreter von Gebieten an der Gesetzgebung zu beteiligen, auf die von ihnen mitbeschlossene Gesetze keine Anwendung fänden. Ich gebe zu, daß es in der Tat nicht sehr logisch ist. Aber hier handelt es sich nicht so sehr darum, Logik zu treiben, als politisch zu sein. Ich meine, man könnte das nicht auf wirksamere Weise tun, als durch das Sichtbarmachen der Tatsache, daß nur äußere Gewalt verhindert, daß hier alle Deutschen vertreten sind!

Das Dritte, in dem das Fragmentarische zum Ausdruck kommen muß, ist die innere Begrenzung der Organe auf die durch äußeren Zwang heute noch eingeschränkten Möglichkeiten. Da stellt sich, um nur ein Beispiel zu nennen, das Problem des Aufbaus der Organe, z.B. die Frage: Soll ein Staatsoberhaupt, ein Bundespräsident vorgesehen werden? Braucht man in einem Staatsfragment - in Anbetracht der erforderlichen Dignität einer solchen Funktion - diese Funktion heute schon ins Leben zu rufen?

Ist es nicht besser, statt des Präsidenten ein bescheideneres Organ mit den Aufgaben zu betrauen, die vernünftigerweise sonst ein Präsident zu erledigen hat? Soll das Amt nur ruhen? All das sind Fragen, die sich von dieser grundsätzlichen Betrachtung aus stellen müssen. Aber wenn auch die Ordnung, die wir gestalten sollen, nur die Ordnung eines Staatsfragmentes ist, so kann und sollte sie unserer Meinung nach doch so ausgestaltet werden, daß bei Ausweitung der heute gewährten Freiheitssphäre die geschaffene Organisation fähig ist, sie voll auszufüllen.

Und darüber hinaus möchte ich noch sagen: Man sollte diese Organisation so stark und vollständig machen, daß sie fähig werden kann, durch ihr Wirken eine solche Ausweitung in Fluß zu bringen und durchzusetzen.

Nun ergeben sich aus dem Wesen des Provisoriums eine Reihe praktischer Fragen für das Grundgesetz. Da ist zunächst das Problem, ob darin der Weimarer Verfassung Erwähnung getan werden soll oder nicht.

Sicher besteht die Weimarer Verfassung - das ist meine persönliche Meinung - als Ganzes nicht mehr. Die Desorganisation Deutschlands durch die Nazi-Herrschaft und durch die Besetzung hat ihr zum mindesten auf weiten Strecken den Garaus gemacht. Auf der anderen Seite ist durch die bisherige Rechtsprechung herausgestellt worden, daß sie, wenigstens zum Teil, noch weiter gilt.

Es besteht also auf diesem Gebiet zum mindesten eine Rechtsunsicherheit. Es ist die Frage, ob man dieser Rechtsunsicherheit nicht dadurch abhelfen sollte, daß das Grundgesetz der Weimarer Verfassung Erwähnung tut, etwa so, daß es ausspricht, daß sie, soweit ihre Bestimmungen in Widerspruch zu diesem Grundgesetz stehen, ruht.

Weiter werden Bestimmungen in das Grundgesetz aufgenommen werden müssen, die die Frage der Weitergeltung von Gesetzen und Verordnungen betreffen, welche vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen wurden, sei es von den Ländern aus Sachgebieten, die künftig nicht mehr den Ländern zustehen sollen, sei es von Zonenorganen, sei es vom Wirtschaftsrat. Schließlich werden wir noch Bestimmungen für die Überleitung gewisser Kompetenzen auf etwa neu zu schaffende Organe vorsehen müssen.

Und nun, meine Damen und Herren, komme ich zu einem weiteren grundsätzlichen Kapitel: Wo liegen die Hoheitsbefugnisse, auf Grund derer wir dieses Grundgesetz beraten und beschließen? Wer wird dabei durch uns tätig? Wird durch uns tätig das deutsche Volk? Oder werden durch uns tätig die Länder als in sich geschlossene Gebietskörperschaften?

Diese Frage zu beantworten ist nicht müßig. Ich glaube vielmehr, daß der Umstand, wie wir sie beantworten, entscheidend für das ganze Werk ist. **Deutschland ist, das glaube ich bewiesen zu haben, als staatliches Gebilde nicht untergegangen. Damit, daß Deutschland weiter besteht, gibt es auch heute noch ein deutsches Staatsvolk.** Es ist also auf dem Gebiet, das heute durch die drei Westzonen umschrieben wird, ein Gesamtakt dieses deutschen Staatsvolkes noch möglich. Ein solcher Gesamtakt kann auch durch Länderverfassungen nicht verboten werden.

Das deutsche Volk ist aber keine amorphe Masse; es ist in Länder gegliedert, und es ist in seiner Geschichte bisher noch immer in dieser Gliederung in Länder politisch aufgetreten. Das deutsche Volk handelt auch, wenn es als das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Hessen usw. auftritt, als deutsches Gesamtvolk. Darum ist es sicher, daß das Grundgesetz unseres Staatsfragments nicht auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Länder zu entstehen braucht, weil die Quelle der Hoheitsgewalt nicht bei den Ländern liegt, sondern beim deutschen Volk.

Von dieser Auffassung scheinen auch die Besatzungsmächte auszugehen. Die Dokumente Nr. I und II sind in diesem Punkt ganz deutlich. Nach Dokument Nr. II sollen die deutschen Ministerpräsidenten Vorschläge über die Änderung von Ländergrenzen machen; wohlgemerkt: alle Ministerpräsidenten für jeden beliebigen Teil des deutschen Staatsgebiets. Das ist nur möglich, wenn man als Auffassung der Besatzungsmächte annimmt, daß die Ministerpräsidenten treuhänderisch in Wahrung gesamtdeutscher Interessen handeln sollen.

Denn wie käme sonst etwa der Ministerpräsident von Württemberg-Baden dazu, zu erklären, er sei nicht damit einverstanden, daß die Grenzen zum Beispiel Schleswig-Holsteins so und nicht anders verlaufen. Dazu ermächtigt ihn doch seine Landesverfassung nicht; dazu ist er doch nur ermächtigt, wenn man davon ausgeht, daß eine Möglichkeit besteht, gesamtdeutsche Interessen heute schon unmittelbar zu repräsentieren.

Weiter: Der Parlamentarische Rat ist fraglos ein gesamtdeutsches Organ. Wir hier, meine Damen und Herren, vertreten nicht bestimmte Länder, sondern wir vertreten die Gesamtheit des deutschen Volkes, soweit es sich vertreten lassen kann. Der Umstand, daß das deutsche Volk in der Gliederung in Länder auftritt, kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Wahl der Abgeordneten für dieses Hohe Haus durch die Landtage erfolgte, und darin, daß der Beschluß, zu dem wir kommen werden, in den Ländern zu ratifizieren ist. Notabene: Nur zu ratifizieren, und nicht etwa als Gesetz zu beschließen.

Schließlich - und das scheint mir jeden Zweifel auszuschließen - weise ich auf die Bestimmung hin, daß das Grundgesetz für das ganze Gebiet der elf Länder auch dann gelten wird, wenn nur zwei Drittel der Länder zustimmen. ...

Noch eine weitere Frage: Soll das Gebilde, dessen Organisation wir hier zu schaffen haben, einen Namen erhalten oder nicht? Die Frage ist von höchster Bedeutung. ... Namen bringen zum Ausdruck, was denn eigentlich entsteht oder entstehen soll.

Nun ist die Frage die, ob sich ein Name überhaupt mit einem Provisorium verträgt, ob hier nicht statt eines Namens eine bloße Bezeichnung das Bessere wäre. Es wird hier von diesem Hohen Hause eine sehr politische Entscheidung getroffen werden müssen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, von irgendeiner Seite her den Beweis zu führen, daß diese oder daß jene Antwort auf die gestellte Frage die richtige ist.

Man muß sich da eben entscheiden. Aber welcher Name auch immer gegeben werden mag und ob ein Name gegeben wird oder nicht: in dem Gebiet, für das das Grundgesetz gilt, wird nicht eine separate westdeutsche Gebietshoheit ausgeübt, sondern gesamtdeutsche Hoheitsgewalt in Westdeutschland. Das sollte bei der Bezeichnung der Organe zum Ausdruck kommen. Denn was hier geschieht, ist zwar räumlich auf einen Teil Deutschlands beschränkt, aber wir sollten nie vergessen, daß es sich ableitet aus dem Rechte des gesamten deutschen Volkes! Wir werden uns überlegen müssen, ob wir dieses Grundgesetz mit einer Präambel einleiten sollen.

Ich für meinen Teil halte es für notwendig; denn die Präambel charakterisiert das Wesen des Grundgesetzes. Sie sagt aus, was sein soll, und sie wird insbesondere aussagen müssen, was das Grundgesetz nicht sein soll. Die Präambel wird gewissermaßen die Tonart des Stückes angeben und sie wird darum alle konstitutiven Merkmale kennzeichnen und in sich enthalten müssen.

Weitere Frage: Soll dieses Staatsfragment Symbole erhalten, Farben und Flaggen; sollen es allgemeine Symbole sein, die dem ganzen Volke eigen sind, oder soll man sich mit Zwecksymbolen begnügen, etwa für die Schifffahrt, für Auslandsvertretungen usw.; oder soll man in das Grundgesetz überhaupt nichts über Symbole schreiben? Soll man sich auf ein künftiges Flaggengesetz verlassen, oder wie soll man sich sonst verhalten?

Auch das wird eine politische Entscheidung erfordern. Aber eines scheint mir sicher zu sein: wenn sich dieses Hohe Haus für ein Symbol entscheiden sollte, dann kann es nur ein gemeindeutsches Symbol sein, und ich glaube, daß hierfür nichts anderes in Betracht kommen kann als die schönen Farben der deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung, die Farben Schwarz-Rot-Gold!

Meine Damen und Herren!

Es ist uns aufgegeben worden, ein Grundgesetz zu machen, das demokratisch ist und ein Gemeinwesen des föderalistischen Typs errichtet. Was bedeutet das? Welche allgemeinen Inhalte muß danach das Grundgesetz haben, wenn diesen Auflagen Gerechtigkeit erwiesen werden soll? Was heißt denn eigentlich "demokratisch" wenn man von Verfassungen spricht? Gerade heute gefällt man sich darin, die Demokratie weiter zu entwickeln, indem man progressistische Demokratien erfindet. ...

Mir persönlich liegt es, wenn von Demokratie gesprochen wird, eher dabei an die klassische Demokratie zu denken, für die bisher die Völker Europas gekämpft haben. Wenn wir das so Erkämpfte betrachten, dann finden wir, daß offenbar einige Merkmale erfüllt sein müssen, wenn von einer demokratischen Verfassung soll gesprochen werden können.

Das Erste ist, daß das Gemeinwesen auf die allgemeine Gleichheit und Freiheit der Bürger gestellt und gegründet sein muß, was in zwei Dingen zum Ausdruck kommt. Einmal im rechtsstaatlichen Postulat, daß jedes Gebot und jedes Verbot eines Gesetzes bedarf und daß dieses Gesetz für alle gleich sein muß; und zweitens durch das volksstaatliche Postulat, das verlangt, daß jeder Bürger in gleicher Weise an dem Zustandekommen des Gesetzes teilhaben muß.

Ob das in der Form der plebiszitären unmittelbaren Demokratie erfolgt oder in der Form der

repräsentativen Demokratie, wird im allgemeinen eine Zweckmäßigkeitsfrage sein, bei der das quantitative Element den Ausschlag wird geben müssen. Das Entscheidende ist, daß jeder Hoheitsträger mittelbar oder unmittelbar auf einen Wahlakt muß zurückgeführt werden können. Der Beamte zum Beispiel muß durch einen Minister ernannt sein, der selber durch ein allgemein gewähltes Parlament bestätigt und eingesetzt worden ist.

Nun erhebt sich die Frage: Soll diese Gleichheit und Freiheit völlig uneingeschränkt und absolut sein, soll sie auch denen eingeräumt werden, deren Streben ausschließlich darauf ausgeht, nach der Ergreifung der Macht die Freiheit selbst auszurotten? Also: Soll man sich auch künftig so verhalten, wie man sich zur Zeit der Weimarer Republik zum Beispiel den Nationalsozialisten gegenüber verhalten hat? Auch diese Frage wird in diesem Hohen Hause beraten und entschieden werden müssen.

Ich für meinen Teil bin der Meinung, daß es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, daß sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft. Ja, ich möchte weiter gehen. Ich möchte sagen: Demokratie ist nur dort mehr als ein Produkt einer bloßen Zweckmäßigkeitsentscheidung, wo man den Mut hat, an sie als etwas für die Würde des Menschen Notwendiges zu glauben. Wenn man aber diesen Mut hat, dann muß man auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie mißbrauchen wollen, um sie aufzuheben.

Das Zweite, was verwirklicht sein muß, wenn man von demokratischer Verfassung im klassischen Sinne des Wortes sprechen will, ist das Prinzip der Teilung der Gewalten.

Sie wissen, daß die Verfassung von 1792 den Satz enthielt, daß ein Staat, der nicht auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten aufgebaut sei, überhaupt keine Verfassung habe.

Was bedeutet dieses Prinzip? Es bedeutet, daß die 3 Staatsfunktionen, Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung in den Händen gleichgeordneter, in sich verschiedener Organe liegen müßten, damit sie sich gegenseitig kontrollieren und die Waage halten können. Diese Lehre hat ihren Ursprung in der Erfahrung, daß, wo auch immer die gesamte Staatsgewalt sich in den Händen eines Organs nur vereinigt, dieses Organ die Macht mißbrauchen wird.

Freilich besteht auch die Möglichkeit, daß die einzelnen Gewalten oder daß eine von ihnen die Macht, die in ihrer Unabhängigkeit liegt, mißbrauchen. Sie wissen um die harte Kritik, die man während der Zeit der Weimarer Republik an der richterlichen Gewalt geübt hat, und, wie ich glaube, nicht immer mit Unrecht.

Vielleicht wird es mit zu unseren Aufgaben gehören müssen, in dem Grundgesetz Vorsorge dafür zu treffen, daß die notwendige richterliche Unabhängigkeit nicht gegen die Demokratie mißbraucht werden kann.

Heute ist es wieder nötig, von diesen alten Dingen zu sprechen, denn gerade die Demokratie, die sich als besonders progressistisch bezeichnet, will die Teilung der Gewalten aufgeben.

In dem Entwurf für eine deutsche Verfassung, den der Deutsche Volksrat ausgearbeitet hat, finden sich zum Beispiel eine Reihe von Bestimmungen, die nichts anderes sind als der Ausdruck dafür, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten zugunsten der Allmacht des Parlaments nicht mehr gelten soll. Dort ist letzten Endes die gesamte Gewalt im Parlament konzentriert. Das Parlament soll letzten Endes nicht nur Gesetze erlassen und die Regierung politisch kontrollieren können, sondern es soll letzten Endes auch über die Rechtmäßigkeit eines Geschehens entscheiden können.

Wenn man so vorgeht, dann hat man alle Voraussetzungen für die Installierung einer Diktatur verwirklicht, und darum sollte man in dem Grundgesetz, das wir zu beschließen haben, klar zum Ausdruck bringen, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten realisiert werden muß. Als drittes Erfordernis für das Bestehen einer demokratischen Verfassung gilt im allgemeinen die Garantie der Grundrechte.

In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen das

Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird. Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfährigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können.

Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren; sie dürfen nicht nur ein Anhängsel des Grundgesetzes sein, wie der Grundrechtskatalog von Weimar ein Anhängsel der Verfassung gewesen ist. Diese Grundrechte sollen nicht bloße Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein, nicht nur Anforderungen an die Länderverfassungen, nicht nur eine Garantie der Länder-Grundrechte, sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.

Nun wird die Frage sein, wieweit man den Umfang dieses Grundrechtskatalogs ziehen will. Sollen lediglich die sogenannten "echten" Grundrechte aufgenommen werden, also die Rechte der Individualperson, oder auch die Rechtsbestimmungen über die sogenannten Lebensordnungen, die so zahlreich über unsere neuen Länderverfassungen hin verstreut sind: Wirtschaft, Kultur, Familie usw.?

Vielleicht wird es sich bei einem Provisorium empfehlen, keine endgültige Gestaltung der Lebensordnungen zu versuchen und sich statt dessen zu begnügen, einen recht klaren und wirksamen Katalog von Individual-Grundrechten aufzustellen, so wie in den klassischen Bills of Rights der angelsächsischen Länder verfahren worden ist. Aber auf der anderen Seite sollte das Grundgesetz die Länder nicht daran hindern, von ihren weitergehenden Grundrechten und Ordnungsbestimmungen Gebrauch zu machen.

Die Frage wird auch sein, ob diese Grundrechte betrachtet werden als Rechte, die der Staat verliehen hat, oder als vorstaatliche Rechte, als Rechte, die der Staat schon antrifft, wenn er entsteht, und die er lediglich zu gewährleisten und zu beachten hat. Auch das ist nicht nur von theoretischer, sondern von eminent praktischer Bedeutung, insbesondere für die Entscheidung der Frage, ob diese Grundrechte auch sollen auf Schranken stoßen können: Sollen sie schlechthin absolut unberührbar sein?

Ich glaube, daß man bei den Grundrechten eine immanente Schranke wird anerkennen müssen: es soll sich jener nicht auf die Grundrechte berufen dürfen, der von ihnen Gebrauch machen will zum Kampf gegen die Demokratie und die freiheitliche Grundordnung. Wir wollen nicht mehr, daß man sich auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen kann nur zu dem einen Zweck, eine Republik zu beseitigen, um an ihre Stelle eine Diktatur zu setzen, die keine Pressefreiheit mehr kennen wird!

Wir wollen auch nicht haben, daß man diese Grundrechte mit einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt versieht, wie das etwa in den Verfassungsrichtlinien des Volksrats und in einigen Verfassungen der Länder der Ostzone der Fall ist. Wenn ich jedes Grundrecht durch Gesetz einschränken kann, dann ist es sinnlos, es durch die Verfassung zu garantieren, dann ist es eine bloße Deklamation und keine effektive Wirklichkeit. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt entwertet das Grundrecht, reduziert es auf Null.

Man wird aber bei einigen Grundrechten ohne einen beschränkten Gesetzesvorbehalt nicht auskommen können. Ich erinnere nur an alles, was sich aus der Notwendigkeit zum Beispiel der Wohnungsbewirtschaftung ergibt, der Einquartierungen und anderem mehr. Aber man sollte von diesen beschränkten Vorbehalten nur einen äußerst sparsamen Gebrauch machen, und keinesfalls sollen die Möglichkeiten des Gesetzgebers so weit gehen, daß er das Grundrecht in seiner Substanz kränken kann.

Und nun das Entscheidende: soll der Staat den Grundrechten gegenüber vom Staatsnotstandsrecht Gebrauch machen können, so daß er, wenn er mit den ordentlichen Mitteln nicht fertig werden kann, die Grundrechte aufhebt, um Ruhe und Ordnung und Sicherheit wieder herzu-

stellen?

Man wird sich diese Frage sehr genau überlegen müssen. Man wird sich fragen müssen, ob die Tatsache der Unberührbarkeit der Grundrechte in sich selber nicht ein so hohes Gut ist, daß der Staat auch in Zeiten des Notstands vor ihnen soll zurücktreten müssen. Vielleicht kann eine Untersuchung der möglichen Tatbestände zeigen, daß bei Notständen, wie sie bei uns denkbar sind, der Staat im allgemeinen mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln wird fertig werden können.

Vielleicht aber wird man auch zur Erkenntnis kommen, daß diese Mittel nicht genügen könnten und daß dann das Individuum vor dem Notstand des Staates zurückstehen muß. Sollte man zu dieser Überzeugung kommen, wird man aber darauf bedacht sein müssen, daß auch im Fall des Notstands nur bestimmte Grundrechte sollen suspendiert werden dürfen und auch dann nur für Zeit und nur unter der Kontrolle demokratischer Institutionen.

Meine Damen und Herren!

Jede Verfassungswirklichkeit hängt letzten Endes von dem Wahlrecht ab, das in einem bestimmten Bereiche gilt. Ich glaube, daß man sich auch in diesem Hause mit dieser Frage des Wahlrechts wird beschäftigen müssen, und sei es nur, um sich darüber schlüssig zu werden, ob Bestimmungen über die Modalitäten eines Wahlgesetzes in dieses Grundgesetz aufgenommen werden sollen oder nicht.

Notabene: bis heute scheint mir noch keine Klarheit darüber zu bestehen, wer das Wahlgesetz zur Wahl der ersten parlamentarischen Vertretung des deutschen Volkes erlassen soll, ob es von den Militärbefehlshabern erlassen werden soll oder von den Ministerpräsidenten. Bisher scheint mir nur das eine festzustehen, daß es nicht der Parlamentarische Rat sein soll, der dieses Wahlgesetz erläßt.

Die Frage ist nun, ob nicht durch uns allgemeine Bestimmungen für ein solches Wahlgesetz in das Grundgesetz aufgenommen werden sollten. Ich für meinen Teil würde darin einen Nachteil sehen. Man soll Wahlgesetze nicht allzu sehr unter Verfassungsschutz stellen. Man sollte Wahlgesetze beweglich lassen, damit sich hier bestimmte Erfahrungen auswirken können und damit sich auch etwas wie ein Stilwandel im politischen Leben auswirken kann.

Aber ich glaube, daß etwas anderes in den Kreis unserer Erwägungen mit einbezogen werden sollte, nämlich das Phänomen der politischen Partei. Ich habe es immer seltsam gefunden, daß auch die modernsten Verfassungen bis auf wenige unter ihnen von der Existenz politischer Parteien keine Notiz nehmen.

Freilich ist es sicher: die politischen Parteien sind keine Staatsorgane; sie sind aber entscheidende Faktoren unseres staatlichen Lebens, und je nachdem, ob sie so oder anders organisiert sind, haben unsere Staatsorgane diesen oder einen anderen Sinn. Nun scheint es mir richtig zu sein, daß man sehr bald ein Parteiengesetz erläßt, und mir scheint weiter richtig zu sein, daß man in dieses Grundgesetz Mindestbestimmungen für ein solches Parteiengesetz aufnimmt, Bestimmungen, die für die politischen Parteien einen gewissen demokratischen Mindeststandard vorsehen.

Ich denke dabei nicht an Lizenzzwang. Ich halte es für eine schlechte Sache, politische Parteien unter Lizenzzwang zu stellen. Aber ich denke, man könnte vielleicht vorsehen, daß die politischen Parteien über die Mittel, die ihnen zufließen, periodisch Rechnung legen müssen oder daß sie ihre Kandidaten in Urwahlen aufstellen müssen oder daß sie einmal im Jahr in Mitgliederversammlungen über ihr Tun Rechnung legen müssen, und Ähnliches.

Ich könnte mir vorstellen, daß sich auf diese Weise bei uns einiges zum Nutzen einer echten Demokratie ändern könnte! Vielleicht könnte man sogar daran denken, ob nicht in diesem Grundgesetz eine Bestimmung vorgesehen werden soll, die, wie ich glaube, voreilig in die Länderverfassungen aufgenommene Bestimmungen über das jeweilige Wahlsystem gegenstandslos macht. Aber das ist nur ein Gedanke, den ich hier zur Erwägung geben möchte.

Meine Damen und Herren!

Zur Demokratie gehört weiter die Anerkennung des Satzes, daß Recht vor Macht geht, und ich glaube und möchte behaupten, daß ein Staat sich heute nur dann als volldemokratisch bezeichnen kann, wenn er diesem Prinzip im Verhältnis zu den anderen Staaten Ausdruck gibt. Ich brauche hier nicht an die großartigen Gedanken Immanuel Kants zu erinnern, dort in seiner Schrift Vom Ewigen Frieden, wo er sagt, daß der Staat selber den Menschen nur dann ins Recht einzubetten vermöge, wenn er selber im Verhältnis zu den anderen Staaten in das Recht eingebettet sei.

Ich glaube darum, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die besagt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes unmittelbar geltendes Recht in diesem Lande sind, daß also das Völkerrecht von uns nicht ausschließlich als eine Rechtsordnung, die sich an die Staaten wendet, betrachtet wird, sondern auch als eine Rechtsordnung, die unmittelbar für das Individuum Rechte und Pflichten begründet.

Weiter sollte man eine Bestimmung vorsehen, die es erlaubt, im Wege der Gesetzgebung Hoheitsbefugnisse auf internationale Organisationen zu übertragen. Ich glaube, daß dieses Grundgesetz durch eine solche Bestimmung lebendig zum Ausdruck bringen würde, daß das deutsche Volk zum mindesten entschlossen ist, aus der nationalstaatlichen Phase seiner Geschichte in die übernationalstaatliche Phase einzutreten.

Wenn wir eine solche Bestimmung nicht aufnehmen, dann wird in jedem einzelnen Falle ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich sein, und was das bedeutet, brauche ich hier wohl nicht zu sagen. Wir sollten uns statt dessen selber die Tore in eine neugegliederte überstaatliche politische Welt weit öffnen. Wir wollen uns doch nichts vormachen: in dieser Zeit gibt es kein Problem mehr, das ausschließlich mit nationalen Mitteln gelöst werden könnte. So wie die Ursache aller unserer Nöte eine übernationale Grundlage hat, so können wir auch die Mittel, dieser Nöte Herr zu werden, nur auf übernationaler Grundlage finden.

Freilich sollen die Internationalisierungen, die geschehen, echte Internationalisierungen werden und nicht Hypotheken einseitig zu Lasten des deutschen Volkes.

Und dann stellt sich ein weiteres Problem, das Problem der Sicherheit dieses Gebietes. Wir werden keine Wehrmacht mehr haben. Ich für meinen Teil begrüße es, daß das Zeitalter der nationalen Wehrmachten zu Ende zu gehen scheint und daß die Wehrhoheit mehr und mehr auf übernationale Instanzen überzugehen scheint. Das setzt aber voraus, daß sich die Staaten in einem System kollektiver Sicherheit zusammenschließen, wo die Sicherheit nicht mehr ausschließlich durch das nationale militärische und industrielle Machtpotential garantiert wird, sondern wo die Sicherheit des Einzelnen garantiert wird durch alle Anderen.

Ich glaube darum, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthalten sollte, die es möglich macht, auf einfache Weise einem solchen System kollektiver Sicherheit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beizutreten.

Manche meinen, es genüge, daß sich ein Staat durch seine Verfassung neutralisiert. Dieser Wunsch ist verständlich. Jeder blickt gern nach der Schweiz hinüber. Aber so einfach geht es nicht. Es gibt kein Institut der Neutralisierung, die man einseitig erklärt, es gibt nur Gebiete, die durch eine Reihe internationale Verträge neutralisiert sind.

Und wenn ich einer Reihe von Nachbarstaaten die Pflicht auferlege, die Neutralität dieses Gebietes zu garantieren, dann muß ich ihnen auch das Recht geben, sich um die Politik dieses Gebietes zu kümmern; denn wenn hier falsche Politik gemacht wird, engagiert das ja ihre Verpflichtungen. Man kann niemandem zumuten, Verpflichtungen zu übernehmen, ohne korrespondierende Rechte zu übertragen.

Aus diesem Grunde sollte man nicht so leichtfertig nach Neutralisierung rufen! Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, die jeden unter Strafe stellt, der das friedliche Zusammenleben der Völker stört und Handlungen in der Absicht vornimmt, die

Führung eines Krieges vorzubereiten. Ich denke dabei nicht nur an die Fabrikation und den Handel mit Waffen, sondern auch an den Turnverein, in dem in Wirklichkeit Wehrsport getrieben wird. Wohin diese Dinge uns geführt haben, wissen wir jetzt, und wir bezahlen heute die Rechnung für einen Unfug, den wir einmal leichtfertig duldeten.

Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, daß wir die Abtretung deutschen Gebietes ohne die Zustimmung der auf diesem Gebiet wohnenden Bevölkerung nicht anerkennen. Vielleicht können wir gezwungen werden, zu erleiden und zu ertragen, was uns bisher hier angetan worden ist. Aber man wird uns niemals zwingen können, das als Recht anzuerkennen! Weder im Westen noch im Osten! Das gehört zur Ehre eines Volkes und damit auch zur Demokratie. Eine Tyrannis kann es sich leisten, Menschen preiszugeben, eine Demokratie aber nicht!

Wir lesen gegenwärtig wieder in den Zeitungen viel von Gebietsforderungen, die man auch im Westen an uns stellt. Wir müssen anerkennen, daß es überall an den Grenzen Probleme gibt, die gelöst werden müssen. Wir glauben aber nicht, daß man heute in der Mitte des 20. Jahrhunderts solche Probleme unbedingt mit Methoden lösen muß, die 1814 vielleicht modern gewesen sind.

Diese Probleme können nur auf internationaler Grundlage richtig gelöst werden. Man kann sich von Staat zu Staat über die Lösung der Schwierigkeiten einigen, die da und dort durch den Lauf der Grenzen begründet sein mögen, und braucht da nicht gleich Gebietsforderungen zu erheben. Wenn man entschlossen ist, sich in seinem eigenen Lande nationalistischen Regungen entgegenzustellen, dann ist man auch verpflichtet, ein nationalistisches Verhalten auch dann Nationalismus zu heißen, wenn es anderswo geschieht.

Wir müssen dieses Grundgesetz so gestalten, daß ein Gebilde föderalistischen Typs entsteht. Man hat uns das offensichtlich im Rahmen der Sicherheitspolitik auferlegt. Während überall sonst in der Welt Föderalismus Vereinigung von Getrenntem bedeutet, will man ihn bei uns offenbar einführen, um schon Geeintes wieder zu dissoziieren (trennen)!

Also genau den umgekehrten Prozeß, den man im eigenen Lande gewählt hat. Ich glaube, es lohnt sich, darüber einige Worte zu verlieren. Glaubt man denn wirklich im Ernst, daß die Sicherheit unserer Nachbarn durch verfassungstechnische Kunststücke garantiert werden kann? Ich glaube nicht, daß die Föderalisierung Deutschlands als solche eine Sicherheitsgarantie für unsere Nachbarn ist.

Ich glaube aber, daß Demokratisierung Deutschlands eine Sicherheit für unsere Nachbarn abgeben könnte. Hätten wir 1914 eine unter parlamentarischer Kontrolle stehende Regierung gehabt, dann wäre der Friede gesicherter gewesen, als er es in dem damaligen sehr föderalistisch aufgebauten Deutschland von damals gewesen ist. Der föderalistische Bundesrat hat den Krieg nicht verhindert, ein mächtiges Zentralparlament aber hätte ihn wahrscheinlich verhindert.

Was zur Frage des Föderalismus zu sagen ist, darüber nur einige Worte. Was heißt denn föderalistische Ordnung? Ich glaube, daß sich darauf so viele Antworten geben lassen wie auf die Frage: Was heißt Demokratie?

Es gibt eine Reihe von historischen Verfassungsmodellen, die man übereingekommen ist, föderalistisch zu nennen. Sie differieren außerordentlich untereinander. Ich glaube aber doch, daß einige Charakteristika festzustellen sind, die realisiert sein müssen, wenn irgendwo einer Verfassung das Prädikat föderalistisch gegeben werden soll.

Das erste scheint mir zu sein, daß das Staatsgebiet in einer Reihe differenzierter Gebietskörperschaften eigener Ordnung gegliedert sein muß: zweitens, daß eine Bundesgewalt bestehen muß, die innerhalb ihrer Zuständigkeit der Gewalt der Glieder vorgeht; drittens, daß auf bestimmten Sachgebieten eine eigenständige ausschließliche oder konkurrierende Zuständigkeit der Glieder bestehen muß; viertens, daß die Glieder an den Organen zu beteiligen sind, die

den gesetzgeberischen Willen des Bundes bilden; und schließlich fünftens, daß ein qualifizierter Schutz gegen Änderungen der föderalistischen Struktur der Verfassung vorhanden ist.

Es ist für uns kein Zweifel, daß die deutschen Länder die Grundlage des Gebietes sein müssen, das wir jetzt organisieren, und daß sie eigene Verfassungshoheit und Organisationshoheit haben müssen, eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und eine vom Bunde getrennte Finanzwirtschaft - alles dies im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes. Weiter ist es für uns kein Zweifel, daß eine Bundesgewalt geschaffen werden muß, die nicht die Summe der Ländergewalten ist, sondern eine eigenständige Gewalt, die im Rahmen des Grundgesetzes den Vorrang vor den Ländergewalten haben muß. Bundesrecht soll Landesrecht brechen.

Schwieriger wird es sein, das Verhältnis zu bestimmen, in dem auf beiden Stufen die ausführenden Gewalten zueinander stehen sollen. Ich will hier aber nichts vorwegnehmen, was morgen aus berufenerem Munde dazu ausgeführt werden soll. Lassen Sie mich hier nur noch einiges Grundsätzliche andeuten. Es wird nötig sein, daß wir die Gesetzgebungskompetenz nach Sachgebieten abgrenzen.

Die Frage ist, wie wir dabei verfahren sollen. Ich würde es bedauern, wenn man dabei auf Grund irgendwelcher formalistischer Standpunkte - auf Grund eines formalistischen Föderalismus oder eines formalistischen Unitarismus - verfahren würde. Wir sollten überhaupt bei diesen Dingen nicht deduktiv, sondern induktiv verfahren, d.h. nach dem Prinzip der sachlichen Zweckmäßigkeit.

Ich glaube, daß es dafür zwei Grundsätze gibt, über die wir uns sollten einigen können.

Der erste ist: Die Lebensinteressen des Ganzen dürfen nicht durch partikulare Egoismen gefährdet werden.

Der zweite Satz lautet: Was das Land ohne Schädigung des Ganzen tun kann, das soll es auch allein tun; denn es hat den Vorteil der Sachnähe. Aufbau von unten, aber Planung von oben! Nur wenn dieser zweite Satz auch mit ausgesprochen wird, ist der erste richtig. Zu der Frage, wie die Länder an der Bildung des Bundes zu beteiligen sind, wird wohl morgen referiert werden, wenn über den Aufbau der Organe gesprochen werden wird.

Ich will hier nur noch über einen Sonderfall sprechen: die Frage der territorialen Gliederung des Bundesgebietes. Soll die Gliederung des Bundesgebietes unverrückbar so bleiben, wie sie heute ist? Soll das geschichtlich Gewordene als letztes Kriterium gelten, oder sollen rationelle Gesichtspunkte bei der Entscheidung dieser Frage walten? Ich bin der Meinung - und mit mir meine Freunde -, daß ein gesunder Föderalismus nur möglich ist, wenn gegeneinander vernünftig ausgewogene Länder vorhanden sind und nicht pure Zufallsgebilde, die großenteils nicht älter sind als drei Jahre und ihre Entstehung dem Zufall der Demarkationslinie zwischen zwei Infanteriedivisionen verdanken.

Jetzt sollen die Herren Ministerpräsidenten dieses Problem regeln. Sie sollen, bevor unsere Arbeiten abgeschlossen sind, die Neugliederung Deutschlands im Wege einer Änderung der Ländergrenzen vorgenommen haben. Werden sie Erfolg haben oder nicht? Wir können es nur ahnen, aber nicht wissen. Nehmen wir an, es würde ihnen nicht gelingen, sollen wir uns dann endgültig mit dem Zustand begnügen, mit dem die Ministerpräsidenten nicht fertig werden konnten?

Wir werden uns schlüssig werden müssen: Soll das Grundgesetz die Möglichkeit vorsehen, eine Neugliederung des Bundesgebietes vom Bunde her zu schaffen? Soll diese Neugliederung durch die Länder selbst vorgenommen werden, etwa im Wege gegenseitiger Verträge und Vereinbarungen? Bei den bisher mit diesem System gemachten Erfahrungen werden, glaube ich, alle am bisherigen Zustand Interessierten ihren Schlaf weiter in Ruhe genießen können. Soll, wenn die Neugliederung durch Bundesgesetz vorgenommen werden soll, der Wille der beteiligten Bevölkerungen mit in Betracht gezogen werden? So oder anders?

Alles das werden Fragen sein, um die man sich hier wird bemühen müssen. Ich glaube jedenfalls nicht, daß wir um diese Fragen herumkommen werden. Aber eines möchte ich sagen: Sollte es je einmal gelingen, die Gliederung Deutschlands nach vernünftigen Gesichtspunkten durchzuführen, dann sollte man es bei dem geschaffenen Zustand sein Bewenden haben lassen. Dann sollte man ruhig konservativ verfahren.

Meine Damen und Herren!

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Sie sind Ihnen vielleicht gelegentlich ein wenig theoretisch vorgekommen. Aber glauben Sie mir, es ist mir nicht um Spekulationen gegangen! Ich habe versucht, eine klare Definition der Wirklichkeit zu geben und sonst nichts. Denn nur auf einer klar definierten Wirklichkeit kann man eine Politik aufbauen, die ihren Namen verdient.

Mit Illusionen und mit Fiktionen kann man sich etwas vormachen, eine Zeitlang vielleicht auch anderen. Man kann sich ihrer vielleicht eine Zeitlang sogar als Instrumente einer Politik bedienen, aber man kann Fiktionen nicht zu Fundamenten einer Politik machen, nicht einmal zu Ansatzpunkten für den Hebel einzelner politischer Aktionen.

Mein Anliegen ist gewesen, klare Einsicht zu vermitteln und dabei nüchtern zu verfahren. Klare Einsicht und Nüchternheit und leidenschaftliche Liebe zum deutschen Volke und brennende Sorge um den Frieden werden die Sozialdemokratische Partei bei ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rat leiten. Einsicht und Nüchternheit gebieten, die Begrenzungen zu erkennen, denen unsere Möglichkeiten unterworfen sind. Je mehr wir bei voller Ausschöpfung dieser Möglichkeit dieser Realität Rechnung tragen, desto wirksamer wird das Instrument sein, das wir zu schmieden haben.

Wofür schmieden wir dieses Instrument? Schmieden wir es, um Deutschland zu spalten? Wir schmieden es, weil wir es brauchen, um die erste Etappe auf dem Wege zur staatlichen Einigung aller Deutschen zurückzulegen! Noch liegen die weiteren Etappen außerhalb unseres Vermögens. Möchten die Besatzungsmächte sich der Verantwortung bewußt sein, die sie übernommen haben, als sie sich zu Herren unseres Schicksals aufwarfen.

Diese Verantwortung schließt die Pflicht ein, um des Friedens Europas willen Deutschland endlich den Frieden zurückzugeben und damit dem deutschen Volk die Möglichkeit, von seinem unverzichtbaren Recht auf eigene Gestaltung der Formen und Inhalte seiner politischen Existenz Gebrauch zu machen. Ein geeintes demokratisches Deutschland, das seinen Sitz im Rat der Völker hat, wird ein besserer Garant des Friedens und der Wohlfahrt Europas sein als ein Deutschland, das man angeschmiedet hält wie einen bissigen Kettenhund! (Beifall)<<

11.09.1948

WBZ: Das Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL" (37/1948) berichtet am 11. September 1948 über die Kollektivschuld der Deutschen: >>>Sportliche Kollektiv-Schuld

Wir haben Verständnis

In Frankfurt wurden die Plakate, die Indiens Hockeymannschaft ankündigten, wieder abgerissen. In Düsseldorf überklebte man sie mit einem schmalen "Verschoben".

Den Indern war es ernst gewesen. Schon vor ihrer Abreise zum olympischen Turnier nach London hatten sie sich vorgenommen, in Deutschland zu spielen. In ihren Augen sei Deutschland immer ein fairer Gegner gewesen, sagten sie; er rangiere bei ihnen an erster Stelle.

Die Einreiseerlaubnis von der amerikanischen Militärregierung hatte Unannehmlichkeiten gemacht. Mit dem englischen Militärgouverneur waren vorher Verhandlungen ohne Ergebnis abgebrochen worden. Es hatte angeblich ein Spiel Indien - Rhine Army zur Bedingung gemacht. Daran hatten die Inder wenig Interesse.

Die India Hockey Federation gehört dem Internationalen Hockeyverband (FIH) an. FIH hatte in der ersten Generalversammlung nach dem Kriege den Ausschluß Deutschlands beschlos-

sen. Ihr holländischer Vorsitzender van Ufford setzte überdies ein ausdrückliches Verbot für alle der FIH angeschlossenen nationalen Verbände durch, mit deutschen Mannschaften zu spielen. Deutschlands Sportler hätten durch ihre verbrecherische Kriegsführung und durch die Einführung der KZ das Recht verwirkt, friedlichen Sport mit den Hockeyspielern des Auslands zu treiben.

"Wir haben Verständnis", schreibt Detmar Wette, Nationalmannschafts-Betreuer früherer Tage, "daß sich die Inder diesem Beschluß untergeordnet haben."

Die Inder hatten nach ihrem Olympiasieg die Europa-Tournee mit Erfolgen über Holland, Belgien, die Schweiz und die Tschechoslowakei mit Siegen in Deutschland beenden wollen wie nach den Olympischen Spielen 32 und 36.

Als 1928 zum ersten Male turbantragende Inder, überwiegendenteils barfuß, auf das olympische Hockeyfeld vor Amsterdam liefen, war es mit der europäischen Vormachtstellung im Landhockey vorbei.

Zum vierten Male holten sie sich in London die goldene Medaille. Wieder ungeschlagen, mit einem Torverhältnis von 25:2. Allerdings habe die Spielstärke etwas nachgelassen, meint der Sekretär des britischen Hockeyverbandes, der in Indien lebt und von den zwei Millionen indischen Hockeyspielern eine Menge weiß. Einmal liege das daran, daß Pakistan nach der Teilung Indiens ein eigenes Hockey-Team gebildet habe, zum anderen seien die Inder wieder einwandfreie Amateure.

Alle Spieler bezahlten nämlich ihre Spesen aus eigener Tasche. Die Fahrtkosten wurden nur zur Hälfte von der indischen Regierung getragen. Daher habe auch Dyan Chand (für Deutschland Symbol der Hockeykunst) an der Expedition nicht teilnehmen können.

Das Durchschnittsalter der olympischen Hockeyelf ist 22 Jahre. Der überragende Halbrechte Singh aus Lakhnau (Nordindien), von seinen Mitspielern Babu genannt, soll nach ihrer aller Meinung noch besser sein als Dyan Chand. Er sei nicht nur ein virtuoser Techniker, sondern auch ein fairer Sportsmann, der auf eine todsichere Torchance verzichte, ehe er einen Mitspieler gefährde.<<

13.09.1948

Berlin: Wegen Schändung der Sowjetflagge verurteilt ein sowjetisches Militärgericht am 13. September 1948 fünf deutsche Angeklagte (unter ihnen sind vier Jugendliche im Alter von 16-20 Jahren) zu 25 Jahren Zwangsarbeit (x112/590).

16.09.1948

SBZ: Der SED-Parteivorstand gründet am 16. September 1948 zentrale und dezentrale Parteikontrollkommissionen.

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtet später über die "Parteikontrollkommissionen" in der SBZ (x009/320-321): >>... Aufgaben: Kampf gegen "Parteifeinde", Korruptionerscheinungen, Mißbrauch von Funktionen, gegen Karrieristen, "Verleumdung führender Genossen", Untersuchung aller Vergehen von Parteimitgliedern.

Die Parteikontrollkommissionen werden durch das ZK, die Bezirks- oder Kreisleitungen gewählt. Sie können folgende Strafen beschließen: Verwarnung, Rüge, strenge Rüge, Ausschluß aus der Partei.

Die Parteikontrollkommissionen sind auch für die Aufhebung oder Revision von Parteistrafen zuständig. Enge Zusammenarbeit mit dem SSD (Staatssicherheitsdienst). ...<<

22.09.1948

SBZ: Die DWK bildet am 22. September 1948 die "Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle" (ZKK).

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtet später über die "Kontrollkommissionen" in der SBZ (x009/227): >>"Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle" (ZKK) nach dem Statut vom 16.10.1958 "Kontrollorgan des Ministerrates zur Kontrolle der Verwal-

tungsorgane sowie der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen der DDR".

Sie ist 1952 aus der "Zentralen Kontrollkommission" hervorgegangen, hat jedoch nur einen Teil der Befugnisse der alten ZKK übernommen. Diese war von der DWK insbesondere zur Aufdeckung von Wirtschaftsverbrechen gebildet worden. Sie hatte das Recht, bei begründetem Verdacht strafbarer Handlungen die Polizei bzw. die Justiz verpflichtend zu beauftragen, Personen festzunehmen und Sachen sicherzustellen (Rundverfügung des Chefs der Justizverwaltung der SBZ vom 22.9.1948).

Die alte ZKK unterhielt Landeskontrollkommissionen (LKK) in jedem Land, Kreiskontrollbeauftragte und Volkskontrollausschüsse, die befugt waren, alle Einrichtungen der Verwaltung und der Wirtschaft, auch die Privatbetriebe, zu kontrollieren. 1952 wurde dieser Unterbau aufgelöst. ...

In "volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen können zeitweilig Beauftragte für staatliche Kontrollen eingesetzt werden. Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen "mit dem Ziele der konsequenten Einhaltung und Durchführung der darin festgelegten im Interesse des siegreichen Aufbaus des Sozialismus" zu kontrollieren, und zwar in den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, der Wirtschaft, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sozialwesens. Nicht kontrolliert werden die Ministerien für nationale Verteidigung und Staatssicherheit und deren nachgeordnete Organe sowie die bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern. ...

Die Bevollmächtigten der Kontrollkommission haben das Recht, verbindliche Weisungen zu erteilen sowie von den Leitern der zuständigen Organe die Durchführung von Disziplinarverfahren oder die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren verpflichtend zu verlangen. Die Kontrollkommission kann ferner die Leiter der kontrollierten Einrichtungen zur Beseitigung festgestellter Mängel unter Fristsetzung auffordern.<<

29.09.1948

USA: Die westlichen Siegermächte wenden sich am 29. September 1948 wegen der Berliner Blockade an den Sicherheitsrat der UNO.

In dieser Note an den Sicherheitsrat der UNO heißt es (x112/597-598): >>... Die Sowjetregierung hat durch ihre Handlungen klar gezeigt, daß sie illegale und Zwangsmaßnahmen, in Mißachtung ihrer Verpflichtungen versucht, politische Ziele zu erreichen, zu deren Erleichterung sie nicht berechtigt ist und die sie durch friedliche Mittel nicht erreichen könnte.

Sie ist zu Blockademaßnahmen geschritten; sie hat die Berliner Bevölkerung mit Aushungerung, Krankheit und wirtschaftlichem Ruin bedroht; sie hat Unruhen geduldet und versucht, die rechtmäßig gewählte Stadtverwaltung zu stürzen.

Die Haltung und das Vorgehen der Sowjetregierung lassen klar erkennen, daß sie beabsichtigt, ihre illegale und zwangsweise Blockade und ihre ungesetzlichen Maßnahmen fortzusetzen, um die absolute Autorität über das wirtschaftliche, politische und soziale Leben des Berliner Volkes zu erhalten und der Sowjetzone einzuverleiben ...

Die Lage stellt eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar.<<

06.10.1948

Berlin: Die Westberliner Militärregierungen ordnen am 6. Oktober 1948 an, rd. 350.000 Raummeter Holz zu fällen, um Brennstoffe für den Winter zu erhalten.

Der Waldbestand im Westen Berlins wird der dadurch bis Januar 1949 um zwei Drittel reduziert (x112/603).

09.10.1948

Großbritannien: Winston Churchill spricht am 9. Oktober 1948 auf dem Parteitag der britischen Konservativen über strategische Fehler der westlichen Alliierten (x112/604): >>... Die Staaten der westlichen Welt hätten mit ihren großen Rückzügen in Deutschland warten sollen, bis die Armeen von West und Ost auf einer Linie quer durch Deutschland zusammengetroffen

wären. Es wäre auch klüger und vorsichtiger gewesen, wenn man es den britischen Truppen gestattet hätte, in Berlin einzuziehen, was durchaus möglich gewesen wäre, und wenn die amerikanischen Panzerdivisionen Prag besetzt hätten, zumal dies nur Sache einiger weniger Stunden gewesen wäre.

Ich und meine Kollegen aller Parteien sahen zu jener Zeit voraus, daß die Armeen der Demokratie im Sonnenglanz des Sieges dahinschmelzen würden, während die Streitkräfte des totalitären Despotismus in gewaltigem Ausmaß und für unbestimmte Zeit unter den Waffen gehalten werden konnten.<<

10.10.1948

WBZ: Der französische Außenminister Robert Schuman (1886-1963) bezeichnet es am 10. Oktober 1948 in Koblenz als selbstverständlich, daß Westdeutschland ein Teil der Europa-Union werden müsse (x112/605).

13.10.1948

SBZ: Der deutsche Bergmann Adolf Hennecke (1905-1975) stellt am 13. Oktober 1948 in der Kohlengrube "Karl Liebknecht" einen neuen Förderrekord auf.

14.10.1948

WBZ: US-Militärgouverneur General Clay gibt am 14. Oktober 1948 bekannt, daß weitere 110 Todesurteile aus den Dachauer Prozessen vollstreckt werden sollen (x112/607).

16.10.1948

SBZ: Die SED-Zeitung "Neues Deutschland" meldet am 16. Oktober 1948 (x156/49-50):
>>Kumpel Hennecke weit voraus!

In der Grube "Karl Liebknecht" vom Steinkohlenwerk "Gottes Segen" in Zwickau hat der Kumpel Adolf Hennecke in einer Sonderschicht am 13. Oktober eine beispielgebende Leistung vollbracht, die die Aktivistenbewegung auf eine höhere Stufe stellt. Er förderte während seiner Achtstundenschicht mit dem Preßlufthammer 24,4 cbm Steinkohle, was bei einer Arbeitsnorm von 6,3 cbm je Schicht 380 % des Tagessolls bedeutet. Damit hat Hennecke die Leistungen der besten Häuer um 200 Prozent übertroffen.

Bei seiner Ausfahrt wurde Hennecke von den Kumpels, die sich vor der Anlage des Schachtes versammelt hatten, zu seiner außerordentlichen Leistung beglückwünscht. In einer Betriebsversammlung unter freiem Himmel wurde Hennecke von der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Revierdirektion ausgezeichnet. Der Häuer Hennecke ist bereits seit 26 Jahren in derselben Grube tätig und seit August als Instrukteur für die Arbeitsaktivisten eingesetzt, die durch sein Vorbild auf über hundert angewachsen sind.

... Er arbeitete vor Ort unter normalen Arbeitsverhältnissen in Einmannschicht, d.h. Förderung und Beladung wurden von ihm allein verrichtet. Hennecke übertraf sein Sondersoll und erreichte 380 %. Er erklärte zu seiner Leistung, daß bei richtiger Organisation des Arbeitsprozesses seine Leistung noch von manchem Kameraden nicht nur erreicht, sondern auch überschritten werden kann. Voraussetzung dazu ist die richtige Organisation des Arbeitsprozesses. Wie die Betriebsleitung des Steinkohlenwerkes mitteilt, haben bereits 3 weitere Kumpels eine Sonderschicht angemeldet.

Die Leistung des Häuers Adolf Hennecke ist der lebendige Beweis, daß es zur Erfüllung des Zweijahresplanes, zur Erfüllung der großen lebensnotwendigen Aufgabe der Produktionssteigerung vor allem der wirklichen Aktivisten der Arbeit bedarf. ... Und vor allem – muß man wissen wofür. Der Aktivist Adolf Hennecke weiß es! – Mit dem hier im Zwickauer Bergrevier erzielten Abbaurekord von 380 % der Norm ist der Anfang zu einer Aktivistenbewegung der höheren Stufe, die man eine "Hennecke-Bewegung" nennen könnte, gemacht worden.<<

17.10.1948

SBZ: Das Zentralkomitee der SED beglückwünscht am 17. Oktober 1948 den erfolgreichen Aktivisten Hennecke per Brief zu seiner herausragenden Leistung (x156/50-51):

>>Lieber Genosse Hennecke!

Mit großer Freude haben wir von Deiner wegeisenden Tat erfahren. 380 % des Tagessolls – 24,4 Kubikmeter Steinkohle in einer Schicht – ist eine revolutionierende Leistung zur Erfüllung des Wirtschaftsplanes und eine schlagende Antwort auf die Marshallplanpolitik im Westen!

Du sagst, Deine Leistung sei nichts Besonderes – sie ist aber das krönende Ergebnis eines wohlüberlegten, mit eisernen Willen verfolgten Planzieles. ...

Du bist damit zum Vorbild unserer jungen Aktivistenbewegung geworden, um Dich stehen ebensolche Helden wie Du, denen wir gleich Dir die Hand drücken. ...

Wenn die Bewegung dazu führt, daß alle Kumpels ihre Leistungen um einen hohen Prozentsatz steigern, wird Deine Tat ihre wahre Bedeutung erreichen. Darum geht es jetzt, neben den Spitzenleistungen die Durchschnittsproduktion pro Kopf zu steigern, damit eine weitgehende Übererfüllung des Plansolls im deutschen Bergbau erreicht wird. Wir wissen, daß Kumpels und Genossen wir Ihr diese Aufgabe vollbringen werden. Ihr werdet damit das führende Beispiel für andere Wirtschaftszweige geben.

Dir lieber Genosse Hennecke, gebührt unser Dank und die besten Wünsche für die Erfüllung Deiner weiteren Pläne. Dir und Deinen Kumpels sowie der ganzen Grube "Karl Liebknecht" unsere besten sozialistischen Grüße!

Mit herzlichem Glückauf! ...<<

Der deutsche Historiker Wolfgang Leonhard (1921-2014) berichtet später über die "Hennecke-Bewegung" (x156/51-52): >>Die Sowjetisierung ging mit riesigen Schritten voran. Nachdem die Theorie des besonderen Weges zum Sozialismus verurteilt, die "Geschichte der KPdSU" zur Grundlage aller Lehrpläne gemacht, die Kritik- und Selbstkritikabende nach sowjetischem Muster eingeführt worden waren, wurde Mitte Oktober 1948 getreu nach sowjetischem Muster der deutsche Stachanow "entdeckt".

Am 13. Oktober hatte Adolf Hennecke in einem Stollen der Grube Karl Liebknecht im Zwickauer Kohlenrevier das bisher übliche Tagessoll um 380 Prozent überboten. Dies wurde – ähnlich wie 1935 bei Stachanow – sofort zum Ausgangspunkt einer mächtigen "Bewegung" gemacht. Ich erinnerte mich noch gut, wie wir in der Sowjetschule den Rekord Stachanows vom 31. August 1935 im Irmino-Schacht bei Stalino – Stachanow hatte die Norm mit 1.400 % erfüllt – bis zum Überdruß durchgenommen hatten.

Bei Hennecke war man bescheidener. Er hatte die Norm nicht mit 1.400 %, sondern nur mit 380 % erfüllt. Sonst war alles ebenso.

In der Sowjetunion hatte ich allmählich ein wenig über die Hintergründe der Stachanow-Bewegung erfahren: Wie lange man ein bestimmtes Arbeitsgebiet vorbereitet, besonders günstige Arbeitsbedingungen schafft, eine ganze Brigade damit beschäftigt, Zubringerdienste zu leisten, um dann den "Rekord" zu brechen. Ich hatte keine Illusion mehr darüber, und doch war ich erstaunt, mit welcher nüchternen Offenheit wir auf einer internen Lehrerbesprechung von Rudolf Lindau über die beginnende Hennecke-Bewegung informiert wurden:

"Wir wollen hier ganz offen sprechen. Wir befinden uns jetzt in der Zeit, da es sich als notwendig erweist, durch eine besondere Bewegung eine neue Einstellung zur Arbeit, einen neuen mächtigen Aufschwung der Arbeitsproduktivität zu erzielen. Solche Dinge gehen natürlich nicht spontan, sondern müssen sorgfältig geplant und organisiert werden. Bereits vor mehr als 2 Monaten haben die Besprechungen darüber begonnen. Es mußte zunächst die Frage geklärt werden, in welchem Teil der Zone der Ausgangspunkt einer solchen Bewegung zu liegen habe.

Nach längeren Diskussionen entschied man sich, diese Bewegung in Sachsen ins Leben zu rufen. Danach wurde die Entscheidung über den Industriezweig getroffen. Ähnlich wie in der Sowjetunion wurde der Bergbau als günstigster Ausgangspunkt erkannt. Sollte man nun einen

jüngeren oder einen älteren Arbeiter zu dieser Funktion auswählen? In der Sowjetunion hat man sich für einen Komsomolzen entschieden.

Bei uns in der Zone liegen die Dinge anders. Die jüngere Generation der Arbeiter wird leichter für eine Aktivistenbewegung zu gewinnen sein. Bei uns ist die Hauptfrage, einen Umschwung bei den älteren Industrie- und Facharbeitern zu erreichen. Daher wurde festgelegt, einen älteren Arbeiter auszuwählen.

... Nach eingehenden Beratungen entschied man sich für ein SED-Mitglied, um damit die Rolle der Partei in dieser wichtigen Frage deutlich zu unterstreichen. ...

Bei dieser Sicht stieß man auf Adolf Hennecke, der den gewünschten Anforderungen entsprach. Er ist jetzt 43 Jahre alt, seit über 20 Jahren im Bergbau, Mitglied unserer Partei und hat auch eine SED-Parteischule besucht.

Unerwartet gab es jedoch eine Schwierigkeit: Adolf Hennecke wollte zunächst nicht. Er fürchtete, seine Arbeitskollegen würden ihm diese Rolle übelnehmen. Erst als ihm die politische Bedeutung und auch seine eigenen Aufstiegsmöglichkeiten klargemacht wurden, erklärte er sich bereit, die Aufgabe zu übernehmen.

Am 13. Oktober erfolgte dann sein Rekord, und damit stehen wir nun am Ausgangspunkt einer Aktivistenbewegung."

Einige Tage später erschien ein Brief des Zentralsekretariats über Adolf Hennecke in allen Zeitungen der Sowjetzone. Es wurde von seiner "wegweisenden Tat" gesprochen, von seiner "revolutionären Leistung zur Erfüllung des Wirtschaftsplanes", "die eine schlagende Antwort auf die Marshallplan-Politik im Westen" sei. Da ich wußte, wie die Sache wirklich vor sich gegangen war, wurde ich schamrot, als ich den Brief las:

"Hieraus geht klar hervor, daß Deine Tat als Ergebnis der in Dir lebendig gewordenen Tradition der deutschen Arbeiterbewegung, wie sie sich unter anderem in Karl Liebknecht, dessen Namen Deine Grube mit Stolz trägt, verkörpert. Sie ist das Ergebnis des sozialen Verantwortungs- und höchsten Pflichtbewußtseins gegenüber Deiner Partei, Deiner Klasse und unserem Volk".<<

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtet später über Adolf "Hennecke" (x009/178-179): >>... 1946 Mitglied der SED, 1947 nach dem Besuch der SED-Parteischule in Meerane von Oberst Tulpanow (SMAD) auserlesen, der deutsche Stachanow (sowjetischer Bergarbeiter, der im Jahre 1935 die Leistungsnorm um das 14,5fache übertraf) zu werden. Nach sorgfältiger technischer Vorbereitung förderte Hennecke am 13.10.1948 in einem für den Abbau besonders günstigen Stollen der Grube "Karl Liebknecht" im Zwickauer Kohlenrevier ... 387 % des bis dahin üblichen Tagessolls ...

Dieser unechte Förderrekord wurde zum Anlaß genommen, die sowjetischen Stachanow-Methoden auf deutsche Arbeitsverhältnisse zu übertragen und in allen Betrieben die Arbeitsnormen zu erhöhen. Hennecke wurde Nationalpreisträger, verdienter Bergmann. 1949 Abteilungsleiter im Ministerium für Schwerindustrie. ... Seit April 1954 ist Hennecke Mitglied des ZK der SED.<<